Rechtliches Bedencken

über

Drey wichtige,

die Religions-Freyheit

in dem Heiligen Römisch-Teutschen Reiche

betreffende,

Fragen;

Aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ,

und zwar dessen V. und VII. Articul,

erwiesen und abgefasset

von

Johann Friederich Vetter, der Philosophie und der Rechten Doctore, Königlich-Dänischen und Hertzoglich-Mecklenburgischen respectivè Hof-Rath, auch Ober-Gerichts- und Regierungs-Advocato des Hertzogthums Hollstein.

Sallust. *de Bello Catilin. cap. 1. §. 1.*

Omnes homines, qui se student præstare ceteris animalibus, summa ope niti decet, ne vitam silentio transeant, veluti pecora.

WETZLAR,

gedruckt und verlegt bey Nicolaus Ludwig Winckler,

Anno 1752.

Dem

Hochgebohrnen Grafen und Herrn,

HERRN

Simon August,

des Heiligen Römischen Reichs Grafen und Edlen Herrn von der Lippe,

Grafen zu Schaumburg und Sternberg, Ober-Herrn zu Vianen und Amoyden, Erb-Burggrafen zu Utrecht, Herrn in Nordelos, Clutingen, Hafften, Herweinen, Helau und Niefeld, u. s. f.

Meinem Gnädigen Grafen und Herrn.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädiger Graf und Herr!

Euer Hochgräfliche Excellentz geruhen, nach Hoch-Dero anstammenden Huld und Clemence, gnädig zu vergeben, daß ich mich unterwinde, mit dem erborgten Strahl von Hoch-Deroselben Hochgräflichen Namens-Glantze diesem meinem in den nachfolgenden Blättern enthaltenen Rechtlichen Bedencken, einen Schein und Ansehen zu machen. Dann, so wenig die Sonne an ihrer Krafft, Grösse, und Glantz dadurch in dem allermindesten Stücke vergeringert wird, wann die in niedrigen Hütten wohnende Menschen sich ihrer Strahlen bedienen: So wenig wird auch Hoch-Dero Hochgräflichen Namen an dem stets hellgläntzenden Schein das allermindeste abgehen, da ich mich erkühne, mittelst Hoch-Dero Namens-Glantze diesen, einem dun-

dunckeln Cörper gleichschätzenden Blättern ein angenehmes Licht, und eine in die Augen fallende Klarheit zu geben. Ja, **Euer Hochgräfliche** Excellentz werden, wie von Hoch-Dero angebohrnen Großmüthigkeit ich in unterthäniger Devotion mir verspreche, um so mehr diese meine Kühnheit gnädig entschuldigen, nachdemmal meine damit verknüpffte allervornehmste Absicht ist, bey dieser, gleichwie bey aller andern Gelegenheit, ein öffentliches Zeugniß meiner im unterthänigen und Demuth-vollen Hertzen hegenden ehrerbietigsten Namens-Verehrung, und mit selbiger zugleich auch die vorzügliche Hochschätzung Hoch-Deroselben Hochgräflichen Person und Verdienste, frey aufgedeckt vor jedermanns Augen zu legen. Wenn nun **Euer Hochgräfliche** Excellentz nicht an allen, auch so gar an den allergerechtesten, Hoch-Dero hohen Eigenschafften betreffenden Lob-Sprüchen ein aus der in Dero Hochgräflichen Hertzen tieff eingewurtzelten reinen Lehre Christi entspringenden Demuth hervorfliessendes Mißfallen hätten; wann Hoch-Dieselben nicht schon vorlängst in der That, und mit preißwürdigen Wercken Sich Selbst den allervollkommensten Ruhm viel vorzüglicher erworben, als wie die äusserste Stärcke eines geschickten Redners jemals vermögend,

 die

die Hoch-Dero Hochgräflichen Namen anklebende Tugend-Eigenschafften mit behörigen Farben und gebührenden Ausdrückungen ans Licht zu breiten; und wann mir nicht sattsam bewust wäre, daß derjenige nur die Schwäche seiner Rede-Kunst verrathen würde, der sich bemühen wollte, das Seltene, das Vortreffliche, das Erhabene, und das Hohe, so da in Hoch-Dero Hochgräflichen Hertzen und Gemüthe zur höchsten Vollkommenheit gediehen, mit auserlesenen schönen Worten auszudrücken: So würde ich gewiß bey dieser Gelegenheit mich aufs alleräusserste bemühen, die sämtlichen Kräffte meiner Denckungs-Krafft, und das gantze Vermögen meiner geringen Beredsamkeit, dahin anzuwenden, **Euer Hochgräfliche** Excellentz zum vollkommensten Muster eines preißwürdigen Regenten, andern zur rühmlichen Nachahmung abzubilden; ich würde nicht ermangeln, die in Hoch-Dero Hochgräflichen Hertzen ruhende unverfälschte Gottesfurcht und wahre Menschen-Liebe mit begründeten Lob-Sprüchen zu erheben; ich würde mich möglichst bestreben, die aus allen und jeden Hoch-Dero Handlungen, Wercken, und Verrichtungen sich überzeugend veroffenbarende Klugheit, andern zur nützlichen Lehre, mit echten Zügen vorzuschildern; ich würde mich bestens

befleißi-

befleißigen, die echte Weißheit, und die reinen Triebe zur Gerechtigkeit, so da von allen und jeden, welche **Euer Hochgräfliche** Excellentz in Hoher Person zu kennen das Glück haben, höchst-gerühmet und sehr geprießen wird, mit unverfälschten Farben vor jedermanns Augen zu stellen; und ich würde, warlich, nicht unterlassen, die von **Euer Hochgräflichen** Excellentz in beständigem Gemüth tragende Sorgfalt dem Hochgräflichen Hauße, und denen Hohen Agnaten eine ersprießliche Stütze, denen Höchst- und Hohen Ständen des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs ein würdiges Mitglied, Hoch-Dero getreuen Unterthanen ein holder und liebreicher Landes-Vatter, ein preißwürdiger Regent, und ein höchst-rühmlicher Beherrscher aller Hertzen, gleichwie nicht minder allen rechtschaffenen und getreu-gesinneten Knechten und würdigen Dienern ein gnädiger Beförderer, ein mächtiger Beschützer, und ein milder Wohlthäter zu seyn, mit den prächtigsten Worten auszudrücken, gleichwie auch mit ausgesuchten Redens-Arten die besondere Gnade und Glückseligkeit, so da alle rechtschaffene Gelehrte unter Hoch-Dero Vorsorge und Schutz genießen, höchst zu rühmen; ja ich würde alle meine besitzende Kräffte darauf verwenden, wie ich mit unauslöschlichen

Buchstaben ins Buch der Unsterblichkeit würdiglich einschreiben mögte, daß, gewiß, alles, was mit den Worten Tugend und Verdienst kan oder mag angezeiget, verstanden, und begriffen werden, in **Eurer Hochgräflichen** Excellentz Hertzen und Gemüthe einen beständigen Wohnplatz genommen, mithin daß aus **Eurer Hochgräflichen** Excellentz hohen Wercken und vortrefflichen Verrichtungen nichts anders, als nur Gnade, Gerechtigkeit, Sanfftmuth, Menschen-Liebe, Mildthätigkeit, und alle übrige Tugenden, überführend, und in vollen Strahlen hervorleuchte. Solchemnach mag und will ich auch nur allein mit wenigen, obwohl von aller Redner-Schmincke abgesonderten, dennoch aber mit der reinen Wahrheit und Hertzens-Lauterkeit vermischten Worten gantz frey und öffentlich bekennen, daß der helle Glantz von **Eurer Hochgräflichen** Excellentz vollkommensten Tugenden, mich, gleich wie allen andern treu-redlich gesinneten und richtig denckenden Menschen zur ehrerbietigsten Verehrung Hoch-Dero Hochgräflichen Person, ermuntere, zur beständigen Anerinnerung einen tiefen Eindruck mache, und alle und jede zur ungeheuchelten Ehrfurcht, zur tiefsten Verehrung, und zur ungefärb-

gefärbten Gegen-Liebe auffordere; mich aber besonders reitze und antreibe, von dem HErrn aller Herren für **Euer Hochgräflichen** Excellentz alles Selbst hochwehlende Hochergehen, die vollkommenste Ersprießlichkeiten, das dauerhaffte Glück, und die allerhöchste, mit Segen, Freude, und Wonne immerdar begleitete Lebens-Jahre inbrünstig und unabläßlich zu erflehen; Von **Euer Hochgräflichen** Excellentz aber in der vollkommensten Submission unterthänig zu erbitten, daß ich die unschätzbare Gnade erhalten möge, in alle Wege, und zu jeder Zeit, in der demüthigsten Unterwürffigkeit würcklich zu seyn, und in dem getreuesten Dienst-Eiffer zu ersterben,

Euer Hochgräflichen Excellentz

Wetzlar den *24. Augusti 1751.*

Unterthäniger Knecht

Johann Friederich Vetter, Dr.

Vorbericht.

Es ist allerdings eine untriegliche Wahrheit, daß ein jeder Doctor Juris ein rechtschaffener Jurist und vollkommener Rechts-Gelehrter seyn müsse, das ist, ein solcher, der die Rechte und Gesetze gründlich verstehet, und die unter den Menschen vorkommende strittige Handlungen, nach den Rechten und Gesetzen richtig zu beurtheilen, und behörig zu entscheiden weiß. Denn, es ist nicht nur in den Reichs-Grund-Gesetzen, als besonders in des Kaysers Caroli V. so rubricirten Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, und andern mehr, so vielfältig vorgeschrieben, in zweifelhafften Fällen den Rath der Rechts-Gelehrten, das ist, der Doctorum Juris, einzuholen; sondern es ist in denen Kayserlichen Privilegien, welche den Universitäten gegeben, und bey deren Errichtung, oder Inauguration, pflegen öffentlich verlesen zu werden, unter andern, auch dieses ausdrücklich mit enthalten, daß nur allein denenjenigen, welche in den Rechten gründlich erfahren sind, die Würde eines Doctoris Juris, und mit selbiger auch zugleich die Freyheit und Macht, ihr Urtheil und Ausspruch dessen, was in strittigen Rechts-Sachen, nach der Bestimmung der Rechte und Gesetze, recht oder unrecht, das ist, gebotten, oder aber verbotten sey, öffentlich solle und möge ertheilet werden; wie man solches aus des Herman. Conringii *tractat. de Privilegiis & Gradibus Academicis*, umständlicher ersehen kan. Daß nun aber bey einem solchen löblichen Gebrauch, nemlich, nur allein denen, welche eine solche Anfangs gedachte Fähigkeit

higkeit in Erkänntnüß der Rechte, und deren Anwendung auf strittige Rechts-Sachen haben, die Doctor-Würde, und mit solcher die Freyheit, die Gesetze zu erklären, und die strittige Rechts-Sachen zu entscheiden, öffentlich zu ertheilen, sich nicht auch, besonders in diesen unsern letzten Zeiten, ein großer Mißbrauch mit eingeflochten habe; indem auch wohl solchen und dergleichen unwürdigen Personen, von welchen man, nach des Bartoli und Baldi Mund-Art sagen, singen, und klagen muß: In Institutis, comparo vos cum brutis; in Digestis, nihil potestis, &c. die Doctor-Würde ertheilet werde; Ja, daß die Herren Professores Juris bey einer sogenannten Doctor-Creation nicht selten, da auch wohl so gar ein Arcadicum Pecus zum Licentiaten, oder vielmehr, wie Schuppius **in seiner Litaney**, *pag. m. 306.* und Philander von Sittenwald **in seinen Satyrischen Geschichten** *pag. m. 53.* nach der Nieder-Sächsischen Mund-Art geschrieben, zum Liefländischen Apen, das ist, Affen, und ein solcher Liefländischer Affe, oder Licentiatus Juris ex nihilo zum Doctor creiret wird, gedencken sollten: Nos accipimus pecuniam, & mittimus asinum doctoratum in patriam, ist gar kein Zweiffel: Und daß man bey Ansicht so vieler derer, die sich Licentiaten nennen, gleich denen, die sich den Raths-Titul selbst beylegen, und sich Hof-oder Regierungs-Rath schelten lassen, da sie doch weder, was ein Hof-Gericht sey und auf sich habe, wissen, noch die Regierungs-Kunst verstehen, weniger kluge und weise Rathschläge zu geben vermögend sind, wohl sagen möge: Simia est simia, quamquam gerit aurea monilia; und daß man bey dem Betracht vieler derer, die da vor-oder nach ihrem Namen ein ansehnlich großes *D.* schreiben, und sich Doctores nennen lassen, auch mit allem Rechte urtheilen könne: Non omnes sunt sancti, qui tangunt limina templi, oder: Es sind nicht alle Köche, die lange Messer tragen, bezeuget, leyder! die tägliche Erfahrung. Jedoch da es heist: Tollatur abusus, & maneat usus; und da der

Mißbrauch keines weges den rechten Gebrauch aufhebet: Da ein jeder öffentlich creirter Doctor Juris die rechtliche, oder wenigstens ad probationem contrarii usque unverrückt feststehende Vermuthung vor sich hat, daß er die Rechte und Gesetze gründlich gefasset, und solchem nach die strittige Rechts-Sachen behörig zu entscheiden wisse: Und da dann auch ein jeder rechtschaffener Rechts-Gelehrter und Doctor Juris sich nicht entziehen kan, noch wird, in zweiffelhafften Streit-Sachen sein unpartheyisches Urtheil, nach den Rechten und Gesetzen, den verlangenden Partheyen mitzutheilen: So wird man es einem öffentlichen creirten Doctori Juris auch keines weges im allermindesten verargen können, wann derselbe über eine strittige Rechts-Sache den verlangenden Partheyen sein auf die Rechte und Gesetze begründetes Urtheil offenbaret, und behörig mittheilet; gleichwie auch diejenigen allerdings klug und sehr vernünfftig handeln, die da in strittigen Rechts-Sachen, ehe und bevor sie den ordentlichen Richter angehen, sich des Raths und Ausspruchs eines oder des andern würcklichen Rechts-Gelehrten und rechtschaffenen Doctoris Juris bedienen; zumalen da alsdann der Richter demjenigen, so da ein solch besagtes Urtheil vor sich hat, der allgemeinen Praxi und Gerichts-Observantz nach, nicht in die sämtliche Kosten, weniger in pœnam temerè litigantium, vertheilen oder condemniren kan, wann er gleich in der Haupt-Sache, den Umständen und den Rechten nach, eine verlohrne Urthel gibt. Solchemnach werde ich nun auch diese meine sich selbst sattsam rechtfertigende Bemühung, da ich nemlich in diesen Blättern, in der Form eines Responsi Juris, mein **Rechtliches Bedencken**, oder mein Urtheil und Meynung **über drey wichtige das Teutsche Staats- und Kirchen-Recht angehende Fragen**, durch den Druck vor jedermanns Augen lege, gegen derjenigen Beurtheiler, welche nach einer niederträchtigen Gemüths-Art, und aus Antrieb schändlicher Affecten, die allergerechtesten

Hand-

Handlungen, und die nützlichsten Schrifften anderer, nach der Gründlichkeit äußerst strebenden Gelehrten, mit ihrem Lästerungs-Gifft und Tadlungs-Speichel zu besprützen, mithin, gleich den Spinnen aus den besten Blumen, einen schädlichen Gifft zu saugen, und solchen überall von sich auszuwerffen pflegen, gegen dieser und solcher, sage und meyne ich, ihrer lieblosen Anzäpffungen, und gehäßiger, ja pöbelhaffter Beschuldigung damit hinlänglich rechtfertigen, wann ich anführe, sage, und bekenne, was maßen ich bishero nicht nur allein wegen der bereits im Jahr 1730. auf der Universität zu Halle in Sachsen, von der Juristen-Facultät daselbst, mir öffentlich ertheilten Doctor-Würde, mein Urtheil und Meynung in strittigen Rechts-Sachen andern habe mittheilen können; sondern auch daß ich, um sothaner erhaltenen Würde mich würdig zu machen, und um den Namen eines Rechts-Gelehrten in alle Wege und Weise behörig zu behaupten, besonders aber GOttes Ehre, und des Nächsten wahre Wohlfarth, bey einer jeden Gelegenheit, best-möglichst zu befördern, niemals ermangelt noch unterlassen habe, einem jeden, auf sein Verlangen und Begehren, meine, nach den Rechten und Gesetzen abgefassete Meynung und Urtheil über die mir vorgelegte und aufgegebene Fragen in strittigen Rechts-Sachen gebührend mitzutheilen, und allemal, so viel meine anderwärtige, mit meiner Bedienung verknüpffte Public-Geschäffte verstatten und zulassen wollen, einem jeden, was recht oder unrecht, erlaubet oder verbotten sey, nach bestem Wissen und Gewissen, gründlich zu belehren, und auf das deutlichste vorzulegen. Nachdemmal ich dann auch ohnlängst, um eine richtige, und mit dem wahren Verstand des Instrumenti Pacis Westphalicæ übereinkommende Entscheidung einiger, die Religions-Freyheit im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche betreffende Fragen bin angesuchet worden; und solchem nach sothane problematische Fragen aus dem Jure Publico Romano-Germanico

Imperii, besonders aber nach dem Sinn und Inhalt des besagten Instrumenti Pacis, so da eines der wichtigsten, dabey aber auch der allerdunckelsten Grund-Gesetze des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs ist, (*a*) aufzulösen, und gründlich zu entscheiden,

(*a*) Es hat nicht nur allein der Weyland Chur-Brandenburgische Minister Herr Henniges in seinen *Meditationibus ad Instrumentum Pacis Westphalicæ specim. 6. in Præfat. pag. m. 798.*, sondern auch der zu dieser Zeit unter die größten Staats- und Geschicht-Lehrer in Teutschland zu zehlende Herr Geheime Rath Moser von Filseck, eingesehen und frey gestanden, daß dieses besagte Instrumentum Pacis Westphalicæ sehr dunckel sey, und daß daher auch über dessen wahren Verstand viele Streitigkeiten entstehen. Dieser hochbelobte Herr Geheime Rath schreibet demnach in der zweyten Auflage seines *Compendii Juris Publici Regni Germanici lib. 1. cap. 5. §. 5. pag. m. 33.*: Er, nemlich „der Westphälische Friedens-Schluß, wird auch offt nur das Instrumentum Pacis genannt, und ist manchmalen sehr dunckel abgefasset; dahero auch über dessen wahren Verstand und angebliche Uebertrettung zwischen denen Ständen des Reichs unendliche Klagen und Streitigkeiten obwalten. Indessen ist er eines der wichtigsten Grund-Gesetze des Teutschen Reichs; und wird dahero bey aller Gelegenheit in denen neueren Reichs-Gesetzen sorgfältigst bestättiget, u. s. f. Will man nun den wahren Verstand, und den richtigen Inhalt dieses besagten Instrumenti Pacis sich behörig und erforderlich vorstellen: So muß man die Veranlassung zu dem Westphälischen Frieden, und hiernächst auch diejenigen Constitutiones, darauf sich dieser Friedens-Schluß, oder das Instrumentum Pacis, vornemlich gründet, vorhero wohl erwegen. Die Veranlassung zu diesem Westphälischen Frieden, und Westphälischen Friedens-Schluße, hat hauptsächlich der sattsam bekandte, im Jahr 1618. angefangene, und so genannte Dreyßig-Jährige Krieg gegeben; da nemlich der König in Schweden der Protestanten in Teutschland ihre, vermöge der Augspurgischen Confession, erhaltene Gerechtsame zu unterstützen, der König in Franckreich hingegen, unterm Vorwand, den Römisch-Catholischen Reichs-Ständen Hülffe zu leisten, würcklich aber die Hohe Fürsten und Stände des Heiligen Teutschen Reichs, der Frantzösischen Gewohnheit nach, in einander zu hetzen,

den, mithin meine über sothane Fragen geschöpffte Meynung, in der Form eines behörigen Responsi Juris abzufassen nicht ermangelt habe; hierauf aber gleicher maßen von mir verlanget und

hetzen, das Divide & Impera im Teutschen Reiche zu spielen, mithin in einem trüben Wasser zu fischen, und die dem Bourbonnischen Hauße anständige Oerter und Länder des Teutschen Reichs mit guter Manier an sich zu reissen, sich äusserst bemühet hatte. Letzteres wurde auch endlich von Allerhöchst-Kayserlicher Majestät und den Hohen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, wohl eingesehen, und sattsam erkannt: Und dahero ward dann der Westphälische Friede, und zwar mit der Cron Franckreich zu Münster, und mit der Cron Schweden zu Oßnabrück in Westphalen veranstaltet und geschlossen; wie hiervon Pufendorf, Seckendorf, Hahn, Mascov, Gundling, Moser, Gebauer, Schmaus, Schmeitzel, und andere hochberühmte Geschicht-Lehrer mehr, deren, gleich dieser hier angeführten Ruhmwürdige Namen man auch in den allerspätesten Zeiten der Welt, von Rechts-wegen, verehren wird, ausführlich gehandelt haben. Die Constitutiones aber, darauf dieser gedachte Friedens-Schluß, oder das so rubricirte Instrumentum Pacis Westphalicæ sich vornemlich gründet, ist der so betitulte Profan-oder Land-Friede, und hiernächst auch der sogenannte Religions-Friede. Man muß nun aber hierbey kürtzlich bemercken, was maßen das vor Alters in Teutschland üblich gewesene Faust-Recht, besonders unter Regierung des Kaysers Henrici IV. gleichwie auch nachhero zur Zeit des Interregni, da nemlich dieser besagte Kayser im Jahr 1076. von dem Pabst Gregorio war excommuniciret worden, und die hohe Gerichte in Teutschland, so da von diesem excommunicirten Kayser, nach dem damaligen blinden Religions-Zwang, nicht konten noch mochten bestellet werden, gäntzlich waren aufgehoben, dergestalt überhand genommen hatte, daß keiner in Teutschland, ja kein einziger Fürst und Stand des Reichs in seinem eigenen Lande und Gebiete für Unrecht, Gewalt, und Frevel mehr sicher war. Unter Regierung der nachfolgende Kaysere, als besonders des Kaysers Friderici Barbarossæ, Henrici VI. Rudolphi Habsburgici, und anderer mehr, sind zwar einige, den allgemeinen Land-Frieden betreffende, aber nur gewissen Districten in dem Teutschen Reiche angehende

und begehret worden, daß ich sothanes, zur Erläuterung des besagten Instrumenti Pacis Westphalicæ vielleicht etwas beytragendes, und bey andern, über den Inhalt und wahren Verstand des Arti-

gehende Verordnungen gemacht, wie der Recessus Imperii de Anno 1442. ergiebet, und durch gewisse Bündnüße einiger Reichs-Fürsten und Stände immer genauer befestiget worden; endlich auch vom Kayser Maximiliano I. auf seinem im Jahr 1495. zum allerersten mal zu Worms gehaltenen Reichs-Tage, sothane Verordnungen, mithin die gäntzliche Abschaffung des Faust-Rechts und die völlige Aufhebung aller Gewaltsamkeiten in dem Heiligen Teutschen Reiche, zum vornehmsten Vorwurffe seiner heilsamen Reichs-Tags-Berathschlagung genommen; und zu solchem gedachten Ende auch der Zeit das Höchstpreißliche Cammer-Gericht errichtet; wie ich solches **in der Sammlung meiner zufälligen Gedancken über Historisch-*Juristische Materien*, im Ersten Theile, und zwar in dem Fünfften Stücke, von der Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichtlichen *Jurisdiction*,** *pag.* 253. *seqq.* bereits angeführet habe. Allein, solches alles hat dennoch den sehr heilsamen Zweck, nemlich das alte Fauft-Recht, und die mit selbigem sich verknüpffte eigenmächtige Gewaltthätigkeiten in dem Teutschen Reiche, gäntzlich und auf einmal völlig abzuschaffen, nicht erreichen können: Sintemal die damalige Ritterschafft in Teutschland an sothanes Faust-Recht allzusehr gewöhnet war. Ob nun gleich dieser preißwürdigste Kayser Maximilianus I. in dem *Recessu Imperii de Anno* 1500. *part.* 3. §. **Würde sich auch** ꝛc. und *part.* 4. §. 9. *Rubr.* **Wie wider der Aechter ausserhalb Fried-Bruchs,** ꝛc. gleichwie auch dessen Nachfolger in der Regierung, der Kayser Carolus V. auf seinem ersten, nemlich im Jahr 1521. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag den vorangeführten Reichs-Tags-Recess, den Profan- oder Land-Frieden betreffend, theils confirmirte, theils auch extendirte, corrigirte, und restringirte; Dennoch aber die mit dem besagten Faust-Rechte beständig verknüpffte Gewaltthätigkeiten sich immer mehr und mehr äusserten, ja fast überhand nahmen: So ward in dem nachfolgenden 1522ten Jahre zu Nürnberg, mittelst eines Reichs-Abschieds, oder per *Recessum Imperii tit.* 3. *usque ad tit.* 7. dieser in vorgemeldeten Reichs-Constitutionen, oder Recessibus Imperii enthaltene, den allge-

Articuli V. und VII. ein gründliches Nachdencken und richtigen Begriff erweckendes Responsum Juris durch den Druck allgemein machen möchte; Als habe nach einer solchen Veranlassung keinen

C Anstand

allgemeinen Land-Frieden betreffende Verordnung wiederholet, und daneben die Creyß-Ordnung gemacht. Und endlich befahl und verfügte dieser preißwürdigste Kayser, daß im Jahr 1548. alle dergleichen, zur Aufhebung des Faust-Rechts, und zur Wiederherstellung des Land-Friedens, das ist, der allgemeinen Ruhe und Sicherheit in Teutschland betreffende, und ehedem publicirte Constitutiones musten zusammen gefasset, und deren Inhalt dem Reichs-Abschiede einverleibet werden. In dieses preißwürdigsten Kaysers Caroli V. Abwesenheit, hat der damalige Römisch-Teutsche König Ferdinandus einen Reichs-Tag nach Augspurg bestimmet, und solchen daselbst im Jahr 1555. gehalten: Da dann auf sothanem Reichs-Tag besonders wegen Wiedererlangung und Festsetzung der Ruhe und beständigen Friedens in Teutschland, ernstlich berathschlaget, und zu mehrer Beförderung und beständiger Festhaltung dessen, ein besonderer Reichs-Abschied publiciret ward; in dessen Zweyten Theile von dem allgemeinen Land-Frieden Vorsehung gethan, daß nemlich der bereits vom Kayser Maximiliano, vorangeführter maßen, promulgirte Land- oder Profan-Friede von allen und jeden Reichs-Ständen, ohne Unterscheid, sollte beobachtet, und in alle Wege und Weise gehandhabet werden; gleichwie dann auch zu solchem Ende, in dem **Dritten Theile** dieses besagten **Reichs-Abschieds** *de Anno 1555.* von eines Creyß-Obristen, gleichwie auch von eines Creyß-ausschreibenden Fürstens Amt und Verrichtung ist verordnet worden. Nach dieses preißwürdigsten Kaysers selbst-beliebigen Abdanckung und Aufgebung der Kayserlichen Regierung aber thaten sich dannoch, aller heilsamen Verordnungen und löblicher Veranstaltungen ohngeachtet, dergleichen obgedachte Land-Friedens-brüchige Händel im Heiligen Teutschen Reiche wiederum aufs neue hervor: Solcherwegen dann im Jahr *1564.* in dem Reichs-*Deputations*-Abschiede, und nachher in dem *Anno 1566.* promulgirten Reichs-Abschiede, und endlich in dem zu Regenspurg im Jahr *1594.* promulgirten *Recessu Imperii*, und zwar in dem §. *25.* biß *48.* und §. *66.* biß 70. der allgemeine Land-Friede wiederum

Anstand genommen, dieses besagte Responsum Juris, unter der Aufschrifft eines **Rechtlichen Bedencken** dem Druck zu übergeben. Bey der Beurtheilung und Entscheidung derer zum Vorwurff

wurff

derum erneuret, und der eigenmächtigen Gewalt in Teutschland das höchst-nöthige Ziel gestecket wurde. Und diese vorgedachte Verordnungen oder Constitutiones und Recessus Imperii, werden demnach unter dem Nahmen **des Land-Friedens**, darauf sich das *Instrumentum Pacis Westphalicæ* gründet und beziehet, eigentlich begriffen; Da dann der Inhalt und Endzweck solcher, den gemeinen Land-Frieden zum Vorwurff habenden Reichs-Constitutionum ist, die gäntzliche Aufhebung und völlige Abschaffung des besagten Faust-Rechts, Frevels, und Unrechts im Heiligen Teutschen Reiche, mithin daß ein jeder sein Recht vor Gericht ordentlich suchen, und nehmen, sich aber selbst nicht eigenthätig rächen, oder Recht schaffen solle; zu welchem Ende dann auch die Höchsten Gerichte im Heiligen Teutschen Reiche, besonders das Höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, bereits im Jahr 1495., vorangeführter maßen, ist verordnet und bestellet, gleichwie auch im Jahr 1555. die Cammer-Gerichts-Ordnung ist abgefasset, und auf dem damaligen Reichs-Tag promulgiret worden: wie davon in des Rodingii seinen ohnlängst allhier zu Wetzlar verbessert- und aufs neue ans Licht gestellten *Pandectis Juris Cameralis lib. 1. tit. 7.* ausführlich ist gehandelt worden. Damit nun aber die von diesem Höchsten Reichs-Gericht in dergleichen Fried-brüchigen Fällen gesprochene Urtheile nicht fruchtlos, noch vergeblich seyn möchten, so ist in der besagten Cammer-Gerichts-Ordnung nicht nur die Executions-Ordnung vorgeschrieben, sondern auch die in dem obgedachten *Recessu Imperii de Anno 1522.* enthaltene Creyß-Ordnung bestättiget worden. Dieser offtbesagte Land-Friede wird dann auch, zum Unterscheid des Religions-Friedens, so da gemeiniglich mit dem Worte, Pax Religiosa, pfleget angezeiget zu werden, der Profan-Friede genennet. Pax Religiosa, oder der so betitulte Religions-Friede aber ist, seiner Materie, Inhalt, und Endzweck nach, nichts anders, als der auf die Religions-Streitigkeiten extendirte, und in den vorhergehenden gedachte Profan- oder Land-Friede. Ob nun wohl in den vorgedachten Recessibus Imperii alle und jede Befehdungen, und

Gewalt-

wurff gehabten Fragen aber habe ich insonderheit des hochberühmten Theologi, Abt und Cantzlers zu Tübingen, Herrn Christoph. Matth. Pfaffii seine im Jahr 1747. edirte *Academi*sche Reden

Gewalt-Uebungen, so da aus der Religion, oder vielmehr Religions-Streitigkeiten, oder sonst aus andern Ursachen entstehen und herrühren, gäntzlich waren untersaget und verbotten worden; Und obgleich in dem vorangeführten *Recessu Imperii de Anno 1495.* darin der Grundstein des vorofftgedachten Profan- oder Land-Friedens ist geleget worden, nicht minder die nach der *Novell.* 77. *cap.* 1. §. 1. eingerichtete, und die Religion angehende Satzung von Gotteslästerern, oder de Crimine læsæ Majestatis Divinæ, seu Blasphemia, ward promulgiret: Ob auch endlich gleich der bereits gedachte, und zu Speyer promulgirte *Recessus Imperii de Anno 1529.* und zwar dessen §. Und anfänglich belangend den *Articul*, *&c.* 2. eine Veranlassung der Gemüths-Erbitterung einiger hohen Reichs-Stände gegeben, die gegen den Kayser auch der Zeit so fort ihre Protestation wider den Inhalt dieses §phi öffentlich bezeuget, und daher die Protestanten sind genennet worden, auch nachhero der in dem Instrumento Pacis Westphalicæ offt vorkommende Name, Protestanten, davon hergekommen und entstanden: So ist dennoch aus sothanen Recessibus Imperii der gedachte Religions-Friede, oder Pax Religiosa, nicht erwachsen, noch der Grund des Religions-Friedens, gleich wie obgedachter maßen, des Profan-oder Land-Friedens, in sothanen Recessibus, sondern lediglich und alleine in den nachherigen Zeiten, und in denen unter des Kaysers Caroli V. Regierung entstandenen Religions-Streitigkeiten, besonders in dem so rubricirten Passauischen Vertrag zu suchen. Dann, nachdem dieser allerhöchstgedachte Kayser nach dem erhaltenen Sieg über die Protestanten, und zwar im Jahr 1548. das sattsam bekandte Interim hatte promulgiren lassen; darauf aber das Blat sich gar bald wieder umwandte, und die Protestanten die Oberhand erhielten, und ihre Gerechtsame auf dem im Jahr 1524. zu Nürnberg geschlossenen Reichs-Abschied stützeten, wie ich in meiner *Inaugural-Dissertation*, *de Beneficiis Juris Augustanæ Confessionis*, *&c. cap.* 1. §. 7. *pag.* 9. angemercket: so ward darauf, und zwar im Jahr 1552., mit Hülffe und Beysteuer des Pabstes,

über das sowohl allgemeine, als auch Teutsche *Protestantische* Kirchen=Recht, und zwar im zweyten Abschnitte, das *5. 6. 7. 10.* und *11te* Capitel, zum Leitfaden, und der von ihm

unter den Waffen zu Passau, zwischen dem Kayser und einigen hohen Reichs-Fürsten, besonders dem Churfürsten Mauritio zu Sachsen, ein denen Protestanten einiger maßen vortheilhaffter Friede errichtet und geschlossen; welcher gemeiniglich der Passauische Vertrag pfleget genennet zu werden, und des nachhero promulgirten eigentlichen Religion-Friedens wahrer Grund ist. Alldieweil aber damals nicht alle und jede Fürsten und Stände des Reichs, und unter selbigen besonders der Churfürst zu Brandenburg Albertus, mit dem höchstgedachten Churfürsten zu Sachsen Mauritio es hielten, daneben auch nicht alle und jede Protestantische Fürsten und Stände des Heiligen Teutschen Reichs bey diesem Friedens-Schluße zugegen waren; So ward solcherwegen endlich zwischen dem Kayser und hohen Churfürsten verabredet und beschlossen, daß zu Augspurg ein allgemeiner Reichs-Tag sollte gehalten, und auf sothanem Reichs-Tage ein, den Passauischen Vertrag zum Grunde habender Religions-Friede sollte errichtet und bestätiget werden; welches dann auch darauf, und zwar in dem nachfolgenden 1555ten Jahre würcklich geschehen. Es ist demnach auf diesem Reichs-Tag, da alle hohe Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Teutschen Reichs waren zusammen beruffen, und behörig eingeladen, eine Constitution, oder Recessus Imperii, in Krafft einer pragmatischen Sanction, nach Inhalt des obgedachten Passauischen Vertrags ausgefertiget und geschlossen worden, so da eigentlich der Religions-Friede, oder Pax Religiosa pfleget rubriciret und genennet zu werden. Dieser Religions-Friede, oder Pax Religiosa, ist demnach nichts anders, als daß ich mich der in meiner vorangeführten *Inaugural-Dissertation, de Beneficiis Juris Augustanæ Confessionis, &c. citat. loc.* gegebenen Beschreibung, oder Definition, auch allhier bediene, publica legitimaque, inter Imperatorem & Ordines, seu Status Imperii Romano-Germanici, conventio in Comitiis Augustanis concepta, de mutua tum Catholicæ, tum Protestantium Religionis tolerantia effectibusque Juris independentibus: Und dessen Inhalt bestehet vornemlich

ihm allegirten Authoren zur Richtschnur mich bedienet; demnächst solcher Authorum ihre mit genauer Aufmerckſamkeit nachgeschlagene, und zur Entscheidung derer zum Vorwurff dieser bestimm-

lich darinnen: 1.) Daß der allgemeine, und in den vorhergehenden Sätzen offtgedachte Land- oder Profan-Friede von beyden Seiten, nemlich, so wohl von den Römisch-Catholischen, als auch von den Protestanten sollte genau beobachtet, mithin daß alle und jede, aus der Religions-Spaltung etwa entstehende Vergewaltigung gänzlich sollte untersaget, und nunmehro unter den Christlichen Religions-Verwandten in dem Heiligen Teutschen Reiche eine beständige Amnestie wegen des vergangenen, gleichwie ein fest-stehender Friede wiederum hergestellet, auch aufs Zukünfftige ein gutes Verständnüß unter allen immerdar seyn und bleiben: So dann auch 2.) daß das freye Religions-Exercitium so wohl denen, welche die Augspurgische Confession angenommen, das ist, den Lutheranern, gleich wie den Römisch-Catholischen sollte zugestanden seyn: Und 3.) daß die eingezogene Kirchen-Güther die Protestanten bis auf die Zeit des Passauischen Vertrags behalten sollten: Ferner 4.) daß die Lutheraner nicht mehr unter der Gewalt der Bischöffe stehen sollten: Und endlich 5.) daß ein Römisch-Catholisch-Geistlicher, wann er seine Religion ändern und verlassen würde, auch so gleich seines Beneficii Ecclesiastici verlustig seyn sollte. Und dieses letztere haben sich die Römisch-Catholischen in diesem Frieden ins besondere reserviret; daher dann auch dieser Religions-Friede von einigen, und zum öfftern, Reservatum Ecclesiasticum genennet wird. Alldieweil aber die so genannte Reformirten in diesem gedachten Religions-Frieden nicht mit enthalten, oder verstanden, sondern ausgeschlossen, oder vielmehr übergangen; und denen so genannten Herren Lutheranern auch noch einige Puncte dieses Friedens sehr nachtheilig und zuwider waren: So entsponne sich nach und nach daraus der Anfangs gedachte Dreyßig-Jährige Krieg, und die Beklagungs-würdige Erbitterung zwischen Haupt und Gliedern, das ist, dem Kayser und einigen derer hohen Reichs-Stände, wie auch unter den hohen Reichs-Ständen selbst im Heiligen Teutschen Reiche; zu welcher Erbitterung und gefährlicher Irrung dann auch das bekandte Edictum Ferdinandeum, gleichsam

ten Fragen gereichende Meynungen genau untersuchet; und endlich die richtig befundene Sätze dieser gedachten Authorum zum Grundsteine meines Urtheils auserlesen und beybehalten. Und solchem nach bin ich in diesem meinem **Rechtlichen Bedencken**, ohne auf die, von mir öffentlich bekennende Religion, nach der Weise derer, die etwa aus einem blinden Religions-Eiffer, an statt der Wahrheit, nur Vorurtheile bey sich herrschen lassen, mehr, als auf den Begriff der reinen Wahrheit, zu sehen, gleichwie auch ohne Einmischung, oder Anziehung anderer Rechte und Gesetze, und ohne Anführung anderer Gelehrten Meynungen, bloß und allein dem buchstäblichen Inhalt, und rechten Verstand des Instrumenti Pacis Westphalicæ, mithin derer Hohen Herren Paciscenten ihrer bey Abfassung dieses besagten Instrumenti wohlbedächtlich geführten Intention, und der reinen und echten Wahrheit, gerade auf dem Fuß nachgefolget. Und derowegen habe ich dann auch nur allein das offtbesagte Instrumentum Pacis zum Beweiß genommen, und wo es nöthig und erforderlich, allegiret; auch in denen Allegationibus keine andere, als nur allein die in Lateinischer Sprache abgefassete Edition, so da gleichsam den Grund-

wie ein Oel zum Feuer sehr vieles beygetragen, zu dessen Dämpffung und endlicher Beylegung dann fürnemlich der Westphälische Friede geschlossen; dieser Friede aber auf den in vorhergehendem angeführten respectivè Land- oder Profan- und Religions-Frieden gebauet, und was vorberührter maßen in dem gedachten Religions-Frieden etwa war übergangen, oder aber nachtheilig abgefasset und zweiffelhafft bestimmet worden, in diesem Westphälischen Frieden, wie der *Artic. V. & VII.* dieses Friedens bezeuget, völlig in Richtigkeit gesetzet ward. Was nun übrigens auch die Augspurgische Confession, und mit selbiger die Kirchen-Reformation, zu dem offtgemeldten Westphälischen Frieden beygetragen; solches hat der hochgedachte Herr Cantzler Pfaffius zu Tübingen in seinen vorangeführten *Academi*schen Reden, und zwar in dem Eingange *§. 12. pag. m. 15. seqq.* angezeiget, und der hochbelobte Herr Geheime Rath Moser in seinem Teutschen Staats-Rechte, im *I*ten Theile, gründlich gelehret.

Grund-Text in sich enthält, darin nemlich die Friedens-Handlung der Zeit geschehen, und der Westphälische Friedens-Schluß, oder das so rubricirte Instrumentum Pacis, im Jahr 1648. ist verfasset worden, beständig vor Augen gehabt, und getreulich angeführet. Dann, obwohl die nachhero bey der Chur-Mayntzischen Cantzley gemachte, und von vielen Gelehrten offt blindlings und ohne Unterscheid allegirte Uebersetzung in Teutscher Sprache auch einen nicht geringen Nutzen hat: So ist dannoch nicht abzuläugnen, daß sich in der besagten Teutschen Uebersetzung einige handgreiffliche Verstösse, und von dem rechten Sinn und Meynung derer Hohen Herren Paciscenten sehr weit abweichende wichtige Irrthümer befinden; zu geschweigen, daß das Lateinische denen Herren Uebersetzern etwas zweiffelhafft und dunckel ist vorgekommen, und dieselben daher Gelegenheit genommen, in der Uebersetzung den wahren Sinn, zum vermeynentlichen Besten derer Römisch-Catholischen Reichs-Stände, geflissentlich zu verrücken. Alldieweil hiernächst auch die Abtheilung derer inn- und ausserhalb des Teutschen Reichs, ja gar in Engelland, nachgedruckten Exemplarien dieses in der Lateinischen Sprache abgefasseten Original-Instrumenti Pacis in den Ziffern sehr unterschieden, mithin die Anweisung derer Paragraphorum & Versuum in denen Articuln, nach Anweisung der Ziffern sehr abstimmig ist: So habe ich für diensam erachtet, damit nemlich, aus dem Unterscheide und Abstimmung derer Paragraphorum bey dem Nachschlagen keine Unordnung, noch sonderbares Beschwehrniß entstehen möge, jedesmal die Anfangs-Worte derer Paragraphorum & Versuum anzuführen, und der allerersten, als ältesten Edition, worin der Articulus V. in 20. Paragraphos abgetheilet ist, und diese Paragraphi hinwiederum in Versus ihre Subdistinctiones haben, mich zu bedienen. Ob nun gleich die allhier in Wetzlar im Jahr 1717. aufs neue verlegte, und dem **Jüngsten Regenspurgischen Reichs-Ab-**

schied vom Jahr 1654. angefügte Edition dieses besagten Instrumenti Pacis Westphalicæ die allervollkommenste und brauchbarste ist; indem bey dieser Edition eine richtige Anweisung derer aus den Reichs-Grund-Gesetzen entspringenden Haupt-Quellen, gleichwie auch, andere Vorzüge mehr vorjetzo zu geschweigen, ein vollständiger Index dabey befindlich ist: Und obschon ein gantz richtiger und accurater Abdruck des Original-Instrumenti Pacis Westphalicæ, mit des Ulrici Obrechti, und anderer gründlich gelehrten und pragmatischen Publicisten ihren summarischen Anmerckungen, gleicher maßen allhier zu Wetzlar im Jahr 1739. unter dem Titul: *Introductio ad Praxin Cameralem*, an das Licht gestellet worden; und folglich diese besagte neue Auflagen, oder Editiones, auch von mir in diesem meinem **Rechtlichen Bedencken**, und zwar in denen Allegationibus hätten sollen beybehalten und angeführet werden; So habe dannoch, da mir aus der Erfahrung mehr als zu wohl bewust, wie die meisten, besonders auswärtige Gelehrte, gemeiniglich dasjenige, was nach dem, obgleich fehlerhafften Alterthum schmecket, dem neuen, obgleich viel nutzbarlicheren, vorzuziehen pflegen, und dahero auch, wegen gefasseter Vorurtheile, so da von einer Ersparung einiger Gulden unterstützet werden, sich, leyder! um sothane richtige neue Ausgaben der Reichs-Grund-Gesetze wenig, oder gar nicht bekümmern, mithin auch wegen Ersparung geringer Kosten, lieber mit einer alten mangelhafften, als mit einer neuen, nützlichen, und accuraten Edition dieses offtbesagten Instrumenti behelffen: diesen zu Gefallen sage ich, habe die allerälteste Edition beybehalten, und selbige in diesem **Rechtlichen Bedencken** anführen wollen. Weil auch endlich die in diesem offtgedachten *Instrumento Pacis*, ratione restitutionis & futuræ observantiæ bestimmte Termini, oder ein-vor allemal festgesetzte Jahr-Zieler zweyerley sind, nemlich vom Jahr 1618. so nur eigentlich Chur-Pfaltz und Baaden-Durlach betrifft, wie der

Artic. IV. §. 5. verſ. Deinde ut &c. und reſpective *dict. Artic. IV. §. 24. verſ. De cauſa Badenſi &c.* erweiſet, und vom Jahr 1624., welcher Terminus zwiſchen den Römiſch-Catholiſchen und Evangeliſchen geſetzet, und pro norma, ſeu regula & baſi, gehalten werden muß: So iſt nicht minder ſolcher wegen noch zum voraus zu erinnern, daß, wann ſchon in dem beſagten Inſtrumento Pacis, mithin in denen, bey Entſcheidung der hiernachgeſetzten Fragen, daraus angezogenen Textibus nur allein etwa der Terminus vom Jahr 1624. genennet, oder gedacht wird, dannoch eben dieſelbe Verordnung, ſo viel Chur-Pfaltz und Baaden-Durlach angehet, auf den Zuſtand, oder Statum des 1618ten Jahrs gezogen, und von demſelben Jahre verſtanden werden müſſe: Anerwogen, da die andern Fürſten und Stände des Reichs, ſammt ihren Ländern und Unterthanen, quoad Eccleſiaſtica & Politica, ſeu Sacra & Profana, in Statum, in quo ante exortos Bohemiæ motus fuerunt, notorie reſtituiret ſeyn, alſo auch und gleicher Weiſe dieſe, nemlich Chur-Pfaltz und Baaden-Durlach, in demſelben Statu erhalten und manuteniret werden ſollen; wie die ſattſam bekandte Obſervantz ſolches bezeuget, und das *Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ*, und zwar *Artic. V. §. Terminus à quo &c. in fin.* verbis: *Terminus autem Anni 1624. nullum præjudicium generare debet iis, qui ex capite Amneſtiæ, aut aliunde, reſtituendi veniunt, &c.* gantz deutlich dahin abzielet. Wer nun übrigens auch von den Würckungen und Effect, gleichwie nicht minder von der wahren Abſicht dieſes offtgedachten Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, noch ein mehreres, als zur Unterſtützung meiner in dieſen Blättern enthaltenen, und die Religions-Freyheit im Heiligen Römiſch-Teutſchen Reiche angehenden Meynung hat mögen angeführet werden, zu leſen und zu wiſſen verlanget, der beliebe meine im Jahr 1730. auf der Univerſität zu Halle in Sachſen, pro gradu Doctoris, öffentlich vertheydigte *Inaugural-Diſſertation, de Beneficiis Juris Auguſtanæ Confeſſionis*,

intuitu Protestantium & Catholicorum, nachzuschlagen. Schließlich sollte ich nun auch denen, die ihren schändlichen Trieben und Affecten nach, anderer Gelehrten ihre Schrifften, zum Beweiß der geringen Maße ihrer schwachen Denckungs-Krafft, auszumessen, und die Blöße ihrer Wissenschafft, so da im Tadlen, Lästern, und Verläumden bestehet, zu verrathen pflegen, und mich auch bishero den Stachel ihrer Verläumdungs-Pfeile zum öfftern haben empfinden lassen, bey dieser Gelegenheit die behörige Abfertigung geben. Allein, nicht nur eine mir angebohrne Großmüthigkeit hält mich davon ab; sondern die bereits in meiner Jugend mir beygebrachte, und von mir beständig beobachtende Christen-Pflicht lehret mich, meinen Feinden und Verfolgern das mir zugefügte Unrecht hertzlich zu vergeben, und Böses, mit Wohlthun, zu vergelten. Hiernächst so ist auch mein Gemüth jederzeit von aller Selbstrache sehr weit entfernet; Hingegen aber zur Sanfftmuth, zur Lindigkeit, und zur vernünfftigen Menschen-Liebe allemal geneigt: Und daher vergebe und verzeihe ich dann nun auch hiermit von Grunde der Seelen allen meinen Feinden, Lästerern, und Verfolgern das mir bishero angethane Unrecht; und werde mir niemals in Sinn kommen lassen, ihnen, ihrer niederträchtigen Weise nach, mich gleich zu stellen, weniger werde ich jemals wider sie zu Felde ziehen, Lermen blasen, noch mit feurigen Waffen, oder gespitzten und gifftigen Pfeilen auf sie loßgehen. Und derowegen gedencke ich nun auch im geringsten nicht, wann einer oder ander Tadler, Lästerer, oder Verläumder sich etwa ferner sollte gelüsten lassen, meine Ehre und guten Namen zu kräncken, daß ich mich der Worte des bereits gedachten großen Theologi zu Tübingen, Herrn Cantzlers Pfaffii, **in seiner Vorrede über das Kirchen-Recht** vorjetzo bediene, „mit Partheygängern und Straßenräubern, „die sich so häuffig in der Republic der Gelehrten sehen lassen, „und die Wege mit ihrem unhöflichen und unsinnigen Anlauff

„gantz

„ gantz unsicher machen, in der That aber méchante Poltrons
„ sind, die entweder unter dem Nebel und Finsternüß, oder un-
„ ter einem falschen Namen ihre Blöße und Thorheit vermum-
„ men, und von keiner Politesse, die doch einem Gelehrten so
„ wohl anständig, ja höchst-nöthig ist, aus Mangel der Morale,
„ zu ihrer gewissen Prostitution nichts wissen wollen, zu fechten.
Was demnach nun etwa ein boßhaffter Phylax auf mich erdich-
tet, sind gleichfalls Gedancken und Worte dieses hochbelobten
Theologi Herrn Cantzlers Pfaffii zu Tübingen in seinen vor schon
allegirten *Academi***schen Reden über das Kirchen-Recht, im Eingange** *§. 17. pag. 30.* und was ein neidischer Mordax,
oder ein erboßter Harpax wider mich ausschreyet, das alles stö-
ret meine Gemüths-Ruhe nicht, und machet mich nicht verzagt,
noch kleinmüthig. Die Ehren-schändische Anfälle eines Simei,
der einen unschuldigen David in der Wüsten höhnet, verspottet,
schimpffet, und fluchet, werden weder meinen Stand verrücken,
noch meine Ehre würcklich vergeringern; und noch weniger wer-
den die Schlangen-gifftige Lästerungen der verkehrten Schwä-
tzer das von GOtt mir beschiedene Glück vereiteln können. Und
derowegen stehe ich, wann gleich ein Goliath dem Jsrael Trotz
bietet, dannoch jederzeit gantz gerüstet; ich lebe gerecht und un-
schuldig; ich schlafe sehr geruhig; ich verlache die Neider, und
beklage, daß dergleichen Feinde und niederträchtige Verläumder
sich vergebliche Mühe machen mich zu stürtzen, und unter ihre
Füße zu bringen; und dabey nicht bedencken, daß auch die aller-
äusserste Bemühung böser Menschen einem solchen, der redlich
und vorsichtiglich vor GOtt und Menschen wandelt, zwar wohl
an der Ehre und guten Namen kräncken, und sich bey denen, so
da nach Art des schwach-denckenden Pöbels, einem jeden Läste-
rer tief ins Maul sehen, einen Glauben und Beyfall, bey denen
rechtschaffen gesinneten und richtig denckenden Leuten aber sich
den Namen und Character eines Calumnianten erwerben, mit-

hin auch mir an dem guten ruhigen Gewissen, und der Gnade bey GOtt und tugendhafften Menschen nicht den allermindesten Abbruch thun, weniger in den Schrancken, darin man durch böß Gerücht und gutes Gerücht nach dem Ziel der ewigen Belohnung lauffen muß, den geringsten Stein des Anstoßes in Weg legen könne. Und demnach sage ich zum Beschluß mit dieses offtgedachten großen Theologi Herrn Cantzlers Pfaffii Worten: „Ich liebe Licht, Höflichkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit, und „Frieden; und lasse übrigens dem Publico, und den Vernünff- „tigen das Urtheil. Bleibe nun also, **Geehrter Leser!** mir, der ich einem jeden alles Gutes, besonders aber erleuchtete Augen des Verständnüßes, von Grunde des Hertzens anwünsche, jederzeit wohlgewogen; und erwarte meinen gegen zukünfftige vorstehende Franckfurther Oster-Messe bey dem Herrn Verleger dieses **Rechtlichen Bedenckens** zum Vorschein kommenden **deutlichen Unterricht von dem Policey-Wesen.** Geschrieben in Wetzlar den 2. Augusti 1751.

SPECIES

SPECIES FACTI.

Ein Römisch-Catholischer Fürst succediret einem Evangelischen Fürsten in einem solchen Fürstenthum, darin das Exercitium Evangelischer Religion im Jahr 1618. oder respectivè 1624., wie ingleichen nach der, Krafft des **Münsterischen Friedens-Schlußes**, erfolgten Restitution, bloß und allein in Uebung gewesen, ohne daß die Römisch-Catholische weder in dem obgedachten Termino des 1618ten Jahres, weder nach benannter Restitution, publicè oder privatim, das ihrige darin gehabt. Dieser Catholische Successor aber introduciret, nach angetrettener Regierung, vermittelst eines gedruckten General-Patents, in diesem gantzen Fürstenthum, und zwar absque Consensu Consistorii & Subditorum, das freye Exercitium Religionis Catholicæ, jedoch dem Versprechen nach, ohne Eintrag und Eingriff in den Evangelischen Kirchen, und deren geistlichen Güthern und Gefällen. Woraus dann folgende nachbemerckte Fragen entstanden, deren Entscheidung oder Decision verlanget werden:

Erste Frage.

Ob ein Catholischer Fürst, so einem Evangelischen in Principatu merè Evangelico succediret, nach Vorschrifft des Instrumenti Pacis West- *Quæst. I.*

 pha-

phalicæ, das völlige Exercitium der Römisch-Catholischen Religion, neben der Evangelischen, in solchem Fürstenthum einzuführen berechtiget?

Rationes dubitandi.

Ratio dubitandi I. Bey Erörterung dieser Frage möchte man, aus denen so wohl geistlichen, als weltlichen Historicis, anführen, daß die Könige, Fürsten, und Herren in Religions-Sachen, das Jus Reformandi ihnen zugezogen, und dasselbe auch würcklich exerciret; ja vielmalen, wie noch wohl zum öfftern zu geschehen pfleget, ihren eydlichen Versprechen, und denen Pactis publicis zuwider, ihre Unterthanen aufs herbste und schärffste verfolget, bald von Hauß und Hof aus dem Lande verjaget, bald noch grausamer mit ihnen verfahren, den Abzug versaget, und mit allerhand unchristlichen und abscheulichen Zwangs-Mitteln, ihren Glauben abzuschwören, und des Landes-Herrn seine Religion anzunehmen, genöthiget haben.

Ratio dubitandi II. So ist **Zweytens**, solches Recht zu reformiren, auch allen des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs Ständen beyder Religionen, in dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* ausdrücklich bestättiget und confirmiret worden; wie man solches aus dem *Artic. V. §. 12. Quantum deinde, &c.* verb. *Cum ejusmodi Statibus immediatis, cum Jure territorii & superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam Jus reformandi, Exercitium Religionis competat.* Item: *Conventum est, hoc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statuum, &c.* etwa erweisen möchte. Dann, obwohl man Römisch-Catholischen Theils, bey denen Westphälischen Friedens-

Tracta-

Tractaten sich hefftig dawider gesetzet hat, mit dem Vorgeben, als wann ihnen daraus ein großer Nachtheil und Schaden erwachsen könte, hingegen aber nicht der allergeringste Vortheil daher zu gewarten stünde: So ist es doch endlich dabey verblieben, und den Ständen des Reichs das Recht, in ihren Landen die Religion zu reformiren, zugestanden und bestättiget worden.

Solchem nach, wofern **Drittens**, ein Teutscher Fürst oder Stand des Reichs nicht sollte befugt seyn, das Exercitium seiner Religion in seinem, etwa neulich zugefallenen Lande, ohnerachtet selbiges Exercitium Religionis, respectivè Anno 1618. oder 1624. daselbsten nicht gewesen, einzuführen: So würde das sehr eyfferig bestrittene- und kümmerlich erhaltene Jus Reformandi keine Krafft noch Würckung haben, und, ausser dem bloßen Namen, gar keinen Nutzen schaffen; da dannoch nicht zu vermuthen, daß die hohe Herren Paciscenten um einer bloßen Chymæra, oder um ein eiteles, in abstracto bestehendes, und nur ein Ens rationis vorstellendes Recht sich so sehr sollten bemühet haben. *Ratio dubitandi III.*

Dem auch **Viertens**, noch beyzutretten scheinet, was in dem *Artic. V. §. 9.* vers. *Quæ verò bona &c.* ausdrücklich verordnet und enthalten: *Quod nimirum Domino liberum esse debeat, in terras, ad se reversas, suæ Religionis Exercitium publicè introducere; Subditi tamen migrare non cogantur, &c.* und was dergleichen mehr von geringerem Gewichte etwa könte beygebracht werden. *Ratio dubitandi IV.*

Rationes decidendi.

Dieser und anderer Schein-Gründe aber ohngeachtet, so ist aus dem offt angezogenen *Instrumento Pacis Westphalicæ* durchgehends, absonderlich aber aus dem *Artic. V.* *Ratio decidendi I.*

ein

ein den obangeführten Rationibus dubitandi gantz und è diametro Widriges zu ersehen; indem fast aller Orten, allwo des Exercitii Religionis, und dessen Restitution und Conservation, in genere oder in specie, auch wegen ein- und andern Reichs-Standes, Stadt, oder Ort, gedacht wird, jedesmal die Wörter: Observantia, oder Status Religionis, nemlich vom Jahr 1624. und respectivè 1618. gebrauchet, selbige pro Regula & Lege perpetua gesetzet, und daß dawider nichts fürgenommen werden sollte, sehr scharff verbotten worden; wie solches der *Artic. V. §. 11. Liberæ Imperii Civitates*, *&c.* item *§. 12.* vers. *Hoc tamen non obstante*, *&c.* & vers. *Pacta autem &c.* necnon *§. 14. A sola qualitate*, *&c. per tot. & passim* gantz klar und überzeugend erweiset. Nun leyden aber die Wörter: *Observantia*, **Gebrauch**, oder **Uebung**, item *Status*, das ist, **Zustand**, so wenig in sensu populari, seu communi, als das Instrumentum Pacis Westphalicæ selbst, keines weges, daß neben der in einem Lande oder Orte allein und privativè üblichen Religion, noch eine, oder mehr andere, salva observantia & statu de Anno 1618. & respectivè 1624. sollten können eingeführet werden. Um diesen Satz nun auch in erweißliche Richtigkeit zu setzen, und gebührend zu amplificiren: So muß man hierbey zuförderst anführen, daß im Jahr 1618. in der **Chur-Pfaltz** keine, als nur allein die Evangelisch-Reformirte Religion, in Observantz, Uebung, und öffentlichen Brauch gewesen. Nachdem aber, und zwar im Jahr 1685. von damals regierender **Churfürstlichen Durchlaucht**, *Philippo Wilhelmo*, **Höchstseeligen Andenckens**, das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ durch das gantze Land, vermittelst eines gedruckten und öffentlich angeschlagenen Patents, verstattet, auch guten Theils bereits würcklich, und zwar de facto, introduciret ist: So wird und kan warlich kein vernünfftiger

Mensch

Mensch dafür halten, noch mit Grunde der Wahrheit behaupten, daß in der **Chur-Pfaltz** im Jahr 1658. eben dieselbe Observantia sey beybehalten worden, vielweniger aber anjetzo eben derselbe Status, oder Zustand der Religion und Sacrorum sey, wie derselbe im Jahr 1618. gewesen. Gleicher gestalt, da im Jahr 1624. in den Städten **Cölln, Mayntz, Bamberg, Würtzburg,** und andern mehr, nur allein das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ in Uebung gewesen; folgends aber auch das Evangelisch-Lutherische und Reformirte Exercitium Religionis daselbst etwa wäre verstattet worden, und diese in denen jetztgedachten Oertern gegenwärtig in Uebung wären: So würde ja kein vernünfftiger Mensch dafür halten, noch behaupten können, eandem esse Observantiam, eundemque Religionis Statum, qualis fuit Anno 1624. Dann es würde hieraus dieses Absurdum nothwendig folgen müssen, daß in zweyen von einander gäntzlich unterschiedenen Städten, deren eine nemlich gantz Römisch-Catholisch, wie z. E. **Mayntz**, und die andere, darin neben der Römisch-Catholischen, fürnemlich auch die Evangelisch-Lutherische Religion in Uebung ist, als z. E. **Franckfurth am Mayn, Oßnabrück**, u. a. m. eben dieselbe Observantz, Uebung, und Status oder Zustand des Exercitii Religionis sey; welches Angeben und Meynung aber der rechtsinnigen natürlichen Vernunfft, und der richtigen Denckungs-Krafft widerstrebet und entgegen stehet. Daß nun ferner, wie bereits gedacht, nicht nur allein in dem gemeinen Sinne und Verstande, sondern auch der hohen Herren Paciscenten, und also des Westphälischen Friedens-Schlusses, Meynung nach, die Wörter: Observantia, & Status Religionis, keine Miteinführung einer andern Religion, so da im Jahr 1618. und respectivè 1624. in einem Orte nicht gewesen, in sich enthalten, und mit begreiffen möge, ist

aus dem *Instrumento Pacis* verschiedentlich zu ersehen, ins besondere aber aus dessen *Artic. V. §. 12. vers. Pacta autem &c.* überzeugend abzunehmen: Sintemal in demselben Articul alle und jede Vergleiche, so zwischen einem Landes-Fürsten und seinen Ständen und Unterthanen, de Exercitio Religionis introducendo, conservando, & permittendo, welches Exercitium im Jahr 1624. an einem Orte nicht gewesen, gäntzlich cassiret, und gedachten Jahres Observantz zuwider und entgegen strebend erachtet und erkläret worden; dannenhero selbige, wie auch dergleichen ausgesprochene Urtheile dadurch in so weit cassiret, vernichtet, und aufgehoben, daß, quoad futurum, sicut etiam præsens tempus, unumgänglich daraus zu folgern, quod introductio, conservatio, seu permissio ejusmodi Religionis, quæ Anno 1624. in quodam loco non fuit, dicti Anni Observantiæ adversetur; non attento, quod cum Statuum Provincialium & Subditorum consensu id factum, seu super his pactum initum sit. Ingleichen, wann ein Lehen-Herr in Religions-Sachen etwas eingeführet, oder sich angemasset, so Anno 1624. nicht gewesen, es sey gleich durch ordentliche Urtheile und Rechte, oder ausser diesen: So wird solches als ein Innovatum aufgehoben, und muß alles wiederum in den vorigen Stand gesetzet werden, vigore *dicti Articuli V. §. 14.* verbis: *A sola qualitate &c.* Hiernächst nun auch à generalibus ad particularia zu schreiten, ist zu bemercken, was maßen von **Jhro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg** in *Artic. XI. Instrumenti Pacis* versprochen: *Quod in Principatu Halberstadiensi Religionem in eo Statu velit relinquere, quemadmodum inter Archi-Ducem Leopoldum Wilhelmum inita cum Capitulo Cathedrali pactione ordinata est.* Wann aber höchstgemeldte **Jhro Churfürstliche Durchlaucht** höchstseeligen Andenckens, durch ein öffentliches Patent in jetztgemeldtem Fürstenthum,

auch dessen Städten, und Dörffern, nachhero das Exercitium der Evangelisch-Reformirten Religion hätten zulassen oder einführen wollen: So wäre solches ohne allen Zweiffel, contra dictum Statum, wie auch wider den **Friedens-Schluß** *in Artic. VII. vers. Si verò aliqua communitas &c.* mithin ein widerrechtliches Attentatum gewesen; als davon ein mehreres in den nachfolgenden Sätzen wird gedacht werden. Solcher gestalt müssen auch die zeitliche **Herren Bischöffe und regierende Fürsten von Oßnabrück**, es sey nun, daß nach Anleitung des *Artic. XIII. Instrumenti Pacis* einer aus dem respectivè **Hochfürstlichen Hannover-Braunschweig-Lüneburgischen Hauße**, oder aber successivè ein Catholischer Fürst und Herr, wie gegenwärtiger Zeit, welcher von dem Capitulo erwehlet worden, *Statum Religionis, tam in Urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis*, wieder einführen und behalten, als derselbe Status den 1ten Januarii 1624. gewesen. Da aber ein jedweder Landes-Herr, salva & integra manente Religione, quæ Anno 1624. quolibet in loco fuit, daneben auch noch das Exercitium seiner eigenen Religion sollte einführen mögen: So würde einem zeitlichen und jetzigen **Catholischen Bischoff und Fürsten zu Oßnabrück, Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln**, in allen Städten, Flecken, und Dörffern, wo das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion im Jahr 1624. nicht gewesen, solches anzuordnen; Hingegen aber einem **Evangelisch-Lutherischen Bischoff und Fürsten daselbst zu Oßnabrück** in eben dergleichen Oppidis, Villis, Pagis, aliisque Locis, worinnen das bloße Exercitium Catholicæ Religionis Anno 1624. geübet worden, auch die Evangelisch-Lutherische Religion nach diesem, und dermaleinst für sich einzuführen ohnbenommen

 seyn:

seyn: Welches alles aber **der bisherigen** *Observantz*, und **dem Verstande des Westphälischen Friedens-Schlußes**, auch nach der Catholischen Meynung, allerdings zuwider ist. Wann man auch die fernere Consequentz, und insonderheit dieses betrachtet: *Quod quilibet territorii Dominus Subditis suis, qui Anno 1624. in quibusdam locis, Exercitium Religionis, à suo Domino & regnante Principe diversæ, sive publicum, sive privatum, non habuerunt, primo illius territorii Exercitium Religionis interdicere, illudque adimere, ac postea etiam subditos tales ad migrandum cogere possit, dict. Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c. vers. Quod si vero &c.* item *vers. Conventum autem est, &c.* So würde daraus dieses nothwendig folgen, daß, wann der Evangelisch-Lutherische Landes-Herr seinen Religions-Verwandten in einem Städtlein, Flecken, oder Dorffe, woselbst diese das Exercitium Religionis Anno 1624. nicht gehabt, oder im widrigen Fall, wann ein Römisch-Catholischer Bischoff denen Römisch-Catholischen in besagtem Stifft gelegenen Städten, Flecken, &c. wo das Romano-Catholicum Exercitium Anno 1624. nicht gewesen, solches verstattet oder eingeführet hätte, daß, sage ich, alsdann ein Römisch-Catholischer Bischoff und Landes-Fürst auch denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen, und hinwiederum ein Evangelischer Fürst denen Römisch-Catholischen Unterthanen das Exercitium Religionis noviter concessum, und da sie es im Jahr 1624. nicht gehabt, nicht nur allein wieder nehmen, sondern auch beyde, citra discrimen Religionis, nach Anleitung *dict. vers. Conventum autem est, &c.* ad migrandum würde nöthigen, und also von Hauß und Hof zu gehen würde zwingen können. Damit es nun aber nicht das Ansehen gewinnen möge, als wann dieses ein Particulair-Werck sey, und es nur allein mit dem **Stiffte Oßnabrück** etwa eine besondere Beschaf-

schaffenheit habe: So wird man ein anderes, und zwar, daß diese obgedachte Inconvenientia universalis sey, aus mehreren Beyspielen wahrnehmen und bemercken können. Solchem nach ist, ratione præteriti, einem jeden sattsam bekandt, was maßen **das Fürstenthum Calenberg**, gleichwie auch die gesammte **Braunschweig-Hannöverische** Länder im Jahr 1624. und in allen nachfolgenden Zeiten Evangelisch-Lutherisch gewesen, und würcklich auch noch sind. Da aber **der Herr Hertzog, Johann Friederich, Höchstseeligen Andenckens**, als ein Catholischer Fürst, seine Religion in jetztgedachten Ländern aller Orten etwa eingeführet hätte: So wäre der Ihm succedirte Hochfürstliche Landes-Herr, **der Durchlauchtigste Herr Hertzog Ernst August, höchstseeligen Gedächtnüßes**, auch dem **Friedens-Schluß** gemäß, allerdings befugt und berechtiget gewesen, das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ daselbst nicht allein wiederum abzuschaffen, sondern auch so gar sothane neue Römisch-Catholische ad migrandum zu zwingen, und aus dem Lande zu weisen; und dagegen hätte nichts helffen, schützen, noch verfangen können, was in dem *Artic. VII. vers. Si vero &c.* enthalten: *Quod Exercitium Religionis, ab Antecessore concessum, Successor auferre nequeat:* Sintemal solches, 1mò, ad solos Protestantes inter se, gehöret, inter quos, 2dò, Status Anni 1624. non attenditur, neque etiam, 3tiò, necessitas migrandi, qualis inter Catholicos & Protestantes solummodò obtinet, *dict. Artic. V. vers. Quod si verò &c. cum seq.* den allergeringsten Platz findet; zu geschweigen, daß solches, 4tò, in casu specialissimo, si nimirum communitas Domini sui Religionem amplexa, &c. ist verordnet worden, und also in genere ad alia & casus extraneos & diversissimos keines weges extendiret werden kan. Dergleichen Veränderung der Landes-Herren, in puncto Religionis,

sich auch bey dem **Hochfürstlichen Landgräflich-Hessischen Haußе, Homburgischer** *Linie*, ehedem begeben. Und dafern man bey den **Hochfürstlichen Häußern Mecklenburg-Schwerin**, und **Sachsen-Lauenburg**, als ehemaligen Römisch-Catholische Fürsten, dergleichen Innovationes in ihren Landen hätte einführen wollen; Diese hohe Häupter aber ohne Hinterlassung Männlicher Erben, oder Printzen, abgegangen wären: So hätten die Römisch-Catholische Unterthanen von denen Successoribus Serenissimis, nicht nur allein ihres Exercitii Religionis Catholicæ entsetzet, sondern auch ad migrandum, und mit den Ihren das Land zu räumen angehalten und gezwungen werden können. Gleichwie aber dergleichen Verfahren große Mißhelligkeiten, auch Feindseligkeit, Verfolg- und Verwirrung, so dann Haß und Neid zwischen beyder Religion zugethanen Unterthanen und Ständen, gleichwie zwischen diesen und ihrem Landes-Fürsten, zum höchsten Nachtheil und Schaden des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs, und dessen Ruhe und Wohlfarth, im Betracht der daraus entstandenen übeln Folgen, würde nach sich gezogen haben; die hohe Herren Paciscenten bey dem Westphälischen Friedens-Schlußе aber solche und dergleichen Uneinigkeiten verhüten und abwenden wollen, mithin ein gantz anderes Absehen und Scopum gehabt: Als stehet daher abzunehmen und zu schließen, daß selbe, zu Verhüt- und Abkehrung dergleichen übeln Folgen, per Observantiam & Statum Religionis Anno 1618. und respectivè 1624. alle fernere oder neue Einführung anderer Religionen, als in dem obgedachten Jahre jedes Orts üblich gewesen, verbieten und abschaffen wollen; wie solches vorgemeldete **Hochfürstliche Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.** *respectivè* **zu Hannover, Mecklenburg, Schwerin**, und **Sachsen-Lauenburg**, bißher observiret

viret und genau beobachtet, auch das gute Vertrauen und eine beständige Einigkeit, als worin die wahre Wohlfarth des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs bestehet, dem blinden Religions-Eiffer höchst-rühmlich præferiret und vorgezogen haben.

Fürs **Zweyte**, ist aus denen zu **Münster** und **Oßnabrück** gepflogenen Friedens-Handlungen, und deren Beschreibungen, sattsam bekandt, wie die **hohe Herren** *Paciscenten* wohlbedächtlich dahin abgezielet, in dem Religions-Wesen, auch wegen Besitz- und Genießung der geistlichen Güther, einen gewissen Terminum, Ziel, oder Zeit, zu setzen, wornach alles zu richten; und daß zu Verhütung künfftiger Mißverständnüß und Irrungen, selbiger festgesetzte Terminus hinfüro stets vor Augen gehalten, auch keinesweges dawider gehandelt, noch davon abgegangen werden sollte, ausdrücklich zu bestimmen. So dann ist insonderheit auch bewust, wie man von Seiten der Römisch-Catholischen eigentlich auf das Jahr 1630., in welchem Jahr besagte Catholische, Krafft des im Jahr 1629. ergangenen *Edicti Ferdinandi II. Gloriosiss. Memor. de redintegrandis Bonis Ecclesiasticis*, von sothanen geistlichen Güthern bereits einen großen Theil wieder eingenommen hatten, der Zeit fest bestanden: Protestirender Seits aber von dem Termino Augustan. Confess. 1618., als dem Anfange und Ursprung des Dreyßig-Jährigen Teutschen Krieges, und in welchen Stand alles wiederum müste restituiret werden, nicht hat wollen abgewichen werden; endlich beyde Theile von ihrem Vornehmen oder gefasseten Resolution etwas nachgegeben, und die mittlere Zeit, nemlich das Jahr 1624., **die Chur-Pfaltz** und **die Marggrafschafft Baaden-Durlach** ausgenommen, als welche, wie bereits gedacht, auf das Jahr 1618. restituiret worden, pro Termino Restitutionis beliebet, angenommen, und

Ratio decidendi II.

und dergestalt festgestellet, daß, wann schon durch Urthel und Recht, oder vermittelst des Landes-Fürsten mit seinen Ständen und Unterthanen etwa gemachten Vergleichs, eine Religion in einem Orte, allwo dieselbe im Jahr 1624. nicht in Uebung gewesen, und also gemeldten Jahres Observantz und Zustande zuwider, vor dem Westphälischen Friedens-Schluß daselbsten eingeführet, zugelassen, oder beybehalten worden wäre, selbige dannoch wiederum abgeschaffet, und alles in den Stand vom gedachten 1624ten Jahr ersetzet und restituiret werden sollte, vigore *dicti Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c. vers. Pacta autem, &c.* verbis: *Concessiones, quæ de publico vel privato Religionis Exercitio* NB. *introducendo, permittendo, & conservando antehac intercesserunt.* Und bindet der hieraus folgende Schluß um so vielmehr genauer und schärffer, nachdemmal die hohen Herren Paciscenten die Rechts-Regul: Quamvis multa de Jure fieri prohibeantur, ea tamen, si facta sint, nihilominùs teneant obligationem, hier nicht haben wollen gelten, noch das mindeste Gewicht nehmen lassen; sondern, was mit beyder Theile, nemlich des Landes-Fürsten und der Unterthanen etwaigen Belieben und Willen eingegangen, stipuliret oder geschlossen worden, dannoch solches alles, als dem Termino, Anno 1624. zuwider und entgegen, vernichtet, und gäntzlich aufgehoben haben. Daher dann auch eine andere Rechts-Regul allhier, und bey solchen Umständen, einen festen Fuß ergriffen, nemlich: Ubi id, quod ritè & decenter factum & perfectum est, cassatur, prout hic concessio, introductio, permissio, & conservatio alterius Exercitii Religionis, id ipsum ex parte altera longe magis fieri prohibetur.

Ratio decidendi III. Zum **Dritten**, bestättigen die in *dicto vers. Pacta autem, &c.* folgende Wörter den obgedachten Folgerungs-Schluß zum Ueberfluß, verbis: *Nec ab iisdem* (hoc est, Obser-

Observantia in Anno 1624. & Pactis, huic non adversantibus, utpote de quibus paulò antè dictum erat) *nisi mutuo consensu, recedere liceat.* Ist nun dem also, so gibt sich von selbsten ohntrieglich, daß ein Landes-Fürst für sich allein keine andere Religion, als jedes Orts im Jahre 1624. gewesen, einführen lassen, noch beybehalten, oder dulten möge: Ubi enim utriusque partis consensus copulativè & præcisè requiritur, ibi unius, seu alterius minime sufficit. Und wäre solchem nach dieser *vers. Pacta autem, &c. Instrum. Pac. Westphal.* alleine genug, diese vorgesetzte und aufgegebene problematische Frage völlig zu entscheiden, wann man die übrigen Gründe mit einem Stillschweigen übergehen wollte. Ehe und bevor man aber in der Fortsetzung der unumstößlichen Beweiß-Gründe weiter gehet, muß mit wenigen zum voraus untersuchet und ausgemacht werden, was für Personen unter den Wörtern: mutuo consensu, eigentlich begriffen und verstanden werden; hiernächst muß man auch die Krafft und Würckung dieser Wörter betrachten. Gleichwie nun die sequentia, præsertim si relationem habeant ad antecedentia, nach dem Verstande und Begriff dieser gedachten Wörter müssen ausgeleget und verstanden werden: Als ist zu beobachten, daß kurtz vorher in *dict. vers. Pacta autem, &c.* immediati Status Imperii, eorumque immediatorum Status Provinciales, & Subditi; in dem andern Satze, nemlich *vers. Hoc tamen non obstante, &c.* aber nur allein Status immediati eorumque Subditi sich befinden, und daher sicher zu schliessen, quod horum mutuus consensus in istiusmodi novationibus requiratur. Wiewohl nun das letztere weniger, als das erste, zu erfordern scheinet: So ist dannoch beydes gleich viel; weil die Status Provinciales auch Subditi sind, indessen aber der Statuum Provincialium Consensus nominatim & implicitè dabey erfordert wird. Und daraus ist dann Sonnen-klar erscheinlich, daß

ein Dorff, Flecken, oder Municipal-Stadt für sich keine Macht noch Gewalt habe, mit dem Landes-Herrn sich der Religion wegen zu vergleichen, und in ihrem Orte, des Landes-Herrn seine Religion einzuführen, so im Jahr 1618. und respective 1624. daselbsten nicht gewesen, weder sonst in Religions-Sachen etwas zu verändern oder zu ordnen befugt sey; sondern daß auch derjenigen Belieben oder Consens dazu erfordert werde, welche die gesammte Landschafft repræsentiren, quales sunt Status Provinciales, und daneben auch die andere Unterthanen. Da aber in einem Fürstenthum etwa keine Land-Stände befindlich sind: So wird sich dannoch, gleichwie bey den Römisch-Catholischen der Clerus, oder die Geistlichkeit, also auch bey den Evangelischen das Ober-Consistorium, davon nicht ausschliessen lassen, als welches auch inter Subditos gehöret, und dem die Cura Religionis & Sacrorum fürnemlich oblieget; ja es müssen auch so gar die Patroni Ecclesiarum und Conservatores, gleichwie alle andere, so dabey interessiret sind, ihr Theil daran haben, und quoad Consensum freywillig mit einstimmen. Quod enim omnes tangit, ac de quorum Interesse & Præjudicio agitur, hoc ab omnibus debet approbari. Und ein solcher Consensus omnium wird absonderlich in Religions-Sachen, als einer der allerwichtigsten, und also auch in dem Fall, da man des Landes-Herrn seine Religion in einem Dorffe, Flecken, oder Stadt einführen wollte, allerdings erfordert. Da aber dergleichen Religions-Einführung durch ein gantzes Fürstenthum des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs geschehen sollte: So dörffte, und zwar in dem Betracht, daß insgemein alle, der Unterthanen ihrer Religion zugethane Reichs-Stände dabey interessiret sind, habita ratione à Statibus Provincialibus ad Status Imperii, auch dieser aller des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs Stände ihr Belieben und Consens dazu nöthig seyn; wiewohl solches in dem

offt-

offt-angeführten Instrumento Pacis Westphalicæ nicht ausdrücklich ist entschieden worden. Insonderheit aber, gleichwie in denen Päbstlichen, oder Römisch-Catholischen Oertern die Conservatores Jurium & Advocati Ecclesiarum, Monasteriorum, aliorumque Conventuum, absonderlich dabey interessiret sind, und solcher wegen deren Zustimmung, Römisch-Catholischen Theils, auch nothwendig dabey erfordert werden dörffte: Als müste ebenfalls auch, Evangelischen Theils, derjenige Fürst oder Landes-Herr, welchen etwa der regierende Landes-Fürst, oder Antecessor in der Regierung, bey seinem Leben dazu erkohren und benannt, oder in seinem Testament, auch sonsten durch anderweitige Vergleiche und Verträge, die Erhaltung der Religion empfohlen und recommendiret hat, allerdings mit dazugezogen werden; obgleich derselbe die Regierung eines solchen besagten Landes noch nicht würcklich angetretten hätte.

Viertens, ist auch in *dict. Artic. V. §. 7. Quot Capitulares, &c.* folgende gantz deutliche Verordnung geschehen: *Exercitium verò Religionis in mixtis Episcopatibus* NB. *ita restituatur & permaneat, ubi & quatenus id Anno 1624. palam receptum permissumque fuit;* als worin weiters klärlich vor Augen gestellet, und ausgeleget wird, was die in *Ratione decidendi I.* angezogene Worte: Observantia & Status Religionis, vor Krafft und Würckung haben, nemlich à contrario: Quod, nimirum, ubi aliquod Exercitium Religionis non fuit palam receptum permissumque, nec ibidem introduci debeat, utpote Observantiæ & Statui dicti Anni 1624. adversum. Dagegen zwar könte oder mögte eingewendet werden, daß dieses sey in specie de mixtis Episcopatibus verordnet worden, und also à particulari ad universale kein Schluß könne noch möge gemacht werden. Es ist aber hingegen ex antecedentibus genugsam zu ersehen, daß die Termini 1618. und respectivè 1624. universales seyn: *Ratio decidendi IV.*

Derowegen auch in hoc §. 7. quoad Exercitium Religionis, keine dispositio specialis, noch weniger eine exceptio à regula, sondern nur eine blosse declaratio und explicatio universalis dispositionis in verbis antecedentibus determinatæ, gefunden und angetroffen wird. Quæ enim dubitationis tollendæ gratia, Contractibus, aliisque negotiis, adjiciuntur, Jus commune non lædunt, *l. 18. ff. de Regul. Jur.*

Ratio decidendi V. Welches auch zum **Fünfften**, aus besagtem *Artic. V. §. 9. Quæcunque Monasteria*, &c. *vers. Omnia quoque* &c. verbis: *Publicum etiam Religionis Exercitium idem maneat, quod quovis in loco, dicto Anno, dieque, usitatum fuit*, noch weiter erhellet; als woselbsten ausser allem Zweiffel solches, mit gleicher Krafft und Nachdruck habenden Wörtern, nicht nur allein de Episcopatibus mixtis, sondern vielmehr universaliter, von allen Chur- und Fürstenthümern, verordnet wird. Und wann auch schon dawider eingewendet werden wollte, hoc ipso, quod Exercitium Religionis manere debere præcipitur, quale fuit Anno 1618. & 1624. non excludi, quo minus alia adhuc admitti possit religio, salva per omnia manente prima: So wird darauf dreyfach geantwortet; und zwar erstlich, will man sich der Kürtze wegen nur darauf beziehen, was bereits in den vorhergehenden *Rationibus decidendi I.* & *II.* aus dem *Artic. V. §. 12. Quantum deinde* &c. *vers. Pacta autem*, &c. durch die angeführte Wörter: Concessiones, item Introducendo, Permittendo, & Conservando ist bestättiget worden; gleichwie dann auch deducendo überzeugend ist dargethan, was massen alle Concessiones, Introductiones, Permissiones, & Conservationes Religionis, quæ Anno 1618. & respectivè Anno 1624. alicubi non fuit, verworffen und vernichtet worden sind. Zweytens will man, um die möglichste Kürtze in diesem Responso zu beobachten, die in der nächst-vorhergehenden, gleichwie in dieser *Ratione decidendi V.* angeführte

geführte Passus *Instrumenti Pacis Westphalicæ* zugleich betrachten; als worinnen dreyerley fürgestellet und entschieden werden, nemlich, Locus, Tempus, & Modus, seu Qualitas Exercitii Religionis. Der Platz oder Locus wird in dem §. 7. *Quot Capitulares &c.* per voculam, *ubi*, in dem §. 9. aber per verba: *quovis in loco*, angewiesen. Die Zeit, oder Tempus Exercitii Religionis, darauf fürnemlich reflectiret werden muß, ist, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen zum öfftern gemeldet, das Jahr 1618. und respectivè 1624. und hat es solcher wegen nicht den allermindesten Streit. Das dritte aber, Modum seu Qualitatem Exercitii Religionis belangend, dabey muß man folgende Wörter des *Instrumenti Pacis dict. Artic. & §.* wohl erwegen: *Ita restituatur & permaneat, quatenus Anno 1624. palam receptum permissumque fuit*, h. e. das Exercitium Religionis soll also und dergestalt wiederum hergestellet werden und verbleiben, wie und welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich ist hergebracht und zugelassen gewesen. Ist nun, zum Exempel, das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ im Jahr 1624. privativè, oder allein in einem Orte öffentlich hergebracht und zugelassen gewesen: So muß es auch also und dergestalt dabey verbleiben; ohne daß eine andere Religion, nisi mutuo Consensu, wie in der vorhergehenden *Ratione decidendi II.* ist dargethan und erkläret, daneben könne oder möge eingeführet werden. Und also stehet es auch reciprocè mit den Protestirenden gegen die Catholische zu halten. Absonderlich aber ist aus dem Worte: *Permissumque fuit*, zu bemercken, daß die Permissiones, oder Zulassungen auch nach dem Stande und Verhältnüße des Jahrs 1618. oder 1624. reguliret werden müssen. Noch klärer aber ist obiges aus dem besagten und angeführten §. 9. *Quæcunque Monasteria*, &c. zu ersehen, und vorläuffig dabey zu betrachten, quod publicum Reli-

gionis Exercitium in omnibus vel sit privativè Catholicæ, vel privativè Augustanæ Confessionis, (darunter so wohl die Reformirte, als Lutherische Religion begriffen) vel ex utraque Religione mixtum. Welches nun von diesen dreyen, nemlich Römisch-Catholische, Reformirte, und Lutherische Religion, in einem Orte Anno 1618. und respectivè 1624. in Uebung und Gebrauch gewesen, eben dasselbe soll also verbleiben. Sollte man nun eine solche deutliche Wahrheit nicht begreiffen wollen; oder sollte man an dieser meiner gründlichen Erklärung etwa noch einen Zweiffel haben: So mag man die zur Erläuterung dienende Exempla vor Augen nehmen. Ich will demnach einen solchen Zweiffler zu dem bereits in den vorhergehenden Sätzen gedachten Exempel, da nemlich Anno 1624. in einer Stadt das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ solum & privativè öffentlich in Uebung gewesen, nemlich zu der Chur-Bayerischen *Residenz*-Stadt München führen, und fragen, daferne zeithero per Successionem Principis Augustanæ Religionis, oder sonsten das Exercitium Religionis Augustanæ, daselbst öffentlich eingeführet, und annoch beständig gehalten würde, ob solchen Falls heut zu Tage das publicum Religionis Exercitium adhuc idem sit, vel ita manserit, das ist, ob dasselbe Exercitium Religionis noch gleicher Weise und also daselbst geblieben, wie es im Jahr 1624. gewesen? Wird nun auf diese Frage mit Nein, wie recht, geantwortet: So folget der gesunden Vernunfft nach ohnwidersprechlich daraus, daß, wann neben derjenigen Religion, welche in einem Orte im Jahr 1624. privativè, oder alleine gewesen, noch eine andere öffentlich eingeführet wird, publicum Religionis Exercitium tunc non amplius esse idem, neque ita mansisse, quemadmodum fuit Anno 1624. einfolglich, daß solches eine Innovatio, oder Neuerung, und dem *Instrumento Pa-*

cis

eis Westphalicæ zuwider, mithin derenthalben auch wiederum aufzuheben und abzuschaffen sey. Würde man aber obgedachte Frage, wider Vernunfft, affirmativè, oder mit Ja beantworten: So müste nothwendig daraus folgen, wie bereits in *Ratione decidendi I.* ist angezogen worden, publicum Religionis Exercitium idem esse, ubi privativè unum, & ubi simul utrumque palam viget; oder deutlicher zu reden, daß zu **München** und zu **Dreßden**, allwo, wie einem jeden bekandt, respectivè das Römisch-Catholische und Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium allein in Uebung und Gebrauch ist, eben dasselbe publicum Exercitium sey, als zu **Franckfurth**, **Augspurg**, **Oßnabrück**, und derer Orten mehr, allwo beyde Religionen, nemlich die Römisch-Catholische, und Evangelisch-Lutherische, öffentlich geübet werden. Ja es würde warlich bey tiefferem Nachsinnen der Sachen endlich darauf hinaus lauffen, daß die Protestirende- und Römisch-Catholische Religionen eine und dieselbe wären, und zwischen beyden gar kein Unterscheid sey; mithin daß die Hohe Herren Paciscenten bey dem Westphälischen Friedens-Schluß sich nicht hätten bemühen dörffen, wegen des Exercitii Religionis, so da nach einer solchen Hypothesi einerley ist, einen Unterscheid zu machen, geschweige so viel Zeit und Kosten darum zu verschwenden. Gleichwie nun aber solche und dergleichen aus der gedachten falschen Hypothesi fliessende Absurditäten der natürlichen Vernunfft widerstehen: Als erachtet man diesseits gantz unnöthig zu seyn, mit ferneren Widerlegungen sich aufzuhalten.

Zum **Sechsten**, wird diese Meynung aus dem offt angezogenen *Artic. V. §. 14. A sola qualitate &c. vers. Territorii Jure, &c.* mercklich bestättiget; als worinnen ist verordnet worden, quod in iis Locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo Jure Superioritatis fruun- *Ratio decidendi VI.*

fruuntur, tam ratione publici Exercitii, quam aliarum rerum, Religionem concernentium, idem Status Anni 1624. manere debeat: Daß neinlich, wann eine Stadt, oder Land, zweyen Herren, deren einer, zum Exempel, der Römisch-Catholischen, der ander aber der Protestirenden Religion zugethan ist, gehöret, oder von solchen Landes-Herren gemeinschafftlich regieret wird, das Exercitium Religionis, und deren anklebende Sachen, allesammt im Stande des 1624ten Jahres gelassen werden sollen. Daher ohne Widerspruch folget, daß, da in solchem ausdrücklich bestimmten Jahre in sothanem obgedachten zweyherrigen Lande, oder Stadt, das Römisch-Catholische Religions-Exercitium alleine in Uebung gewesen, der Protestirende Mit-Herr oder Mit-Regent, das Exercitium seiner Protestantischen Religion daselbst nicht einführen möge: Ist aber alles Evangelisch gewesen, kan hingegen der Römisch-Catholische Mit-Regent seinen Religions-Verwandten das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ eben wenig geben noch zugestehen. Woraus dann auch ferner ohnwiderleglich fliesset, daß ein Fürst oder Landes-Herr, in Krafft Landes-Fürstlich-hohen Obrigkeit, vigore Juris Territorialis, & huic annexi Juris Reformandi, contra Statum Anni 1624. & respectivè 1618. das Exercitium seiner privativen Religion eigenwillig einzuführen nicht vermag. Und wiewohl dawider könte oder mögte angeführet werden, daß dieses eine Special-Sache, oder Verfügung in Condomino oder Mit-Regenten sey: So ist jedoch in denen hier vorhergehenden Sätzen, besonders in *Ratione decidendi I. & IV.* daß es allerdings ein Universale sey, bereits überführend dargethan und erwiesen worden.

Ratio decidendi VII. Zum **Siebenten**, kommt auch noch hinzu, quod Exceptio firmet Regulam in casibus non exceptis, oder wann aus Special-Umständen und Ursachen etwas sonderba-

derbares verordnet oder gesetzet wird, daraus zu schliessen, daß in der Regul ein Widriges enthalten. Nun ist aber einem jeden sattsam bekandt, was maßen das Exercitium Religionis nach der Observantz und Uebung, oder Zustand des 1618ten und respectivè 1624ten Jahres reguliret sey, und in einem solchen regulirten Zustande solle und müsse erhalten werden. Diese sonst fest-stehende Regul aber hat eine sonderbare Exception, oder Abfall bey denen Ländern, und Güthern, welche etliche Reichs-Stände vor Menschen Gedencken sich einander versetzet oder verpfändet haben, und wieder eingelöset werden; daß neinlich der rechte Landes-Herr, welcher das Land oder die Güther wieder eingelöset hat, auch in solchen eingelöseten Güthern oder Landen das Exercitium seiner Religion, wann schon solches in dem Jahr 1618. und respectivé 1624. daselbst nicht ist in Uebung oder Brauch gewesen, selbiges dannoch öffentlich einführen mag, vermöge des angeführten *Artic. V. §. 9. Quæcunque Monasteria*, &c. vers. *Quæ vero bona* &c. Als daher dann auch zu schliessen, daß solches in gemein allerdings verbotten sey. Dann, wofern ein jedweder Landes-Herr solches zu thun berechtiget wäre: So wäre allerdings gantz überflüßig und ohnnöthig gewesen, solches ausdrücklich, und zwar benanntlich im Fall der Wieder-einlösung anderer versetzter Länder und Leute, zu verordnen. Daß es aber mit solchen versetzten und wiedereingelöseten Ländern eine gantz sonderbare Beschaffenheit habe, und daß eine Exceptio specialis à Regula communi & ordinaria darinnen enthalten sey, solches ist aus folgenden Gründen sehr deutlich zu ersehen. Und zwar, 1mò. aus der Connexion dieses angezogenen §phi, mit dem nächst vorhergehenden §pho: verb. *Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet*, &c. daß nemlich die Reichs-Pfände denjenigen, welchen sie sind verpfändet worden, verbleiben,

und Status Religionis des 1624. oder 1618ten Jahres darin erhalten werden solle: Wie man dann auch bey dem Reichs-Lehen **Oppenheim**, und andern mehr, die Exempel hat; und noch absonderlich in der jetztgemeldten Stadt **Oppenheim** auch, quoad Augustanos, in specie die Evangelisch-Lutherische betreffend, der Status Anni 1624. gehalten werden solle, wie *Artic. IV.* vers. *Augustanæ Confessionis*, &c. solches ergiebet. Die nachfolgende Wörter: *Quæ vero bona &c.* und deren vis adversativa aber geben zu hellem Tage, daß ein anderes, und zwar etwas absonderliches, darinnen hat sollen verordnet werden. 2dò. Ist auch dieses specialiter, quoad terras & bona oppignorata, darin enthalten, daß der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöset hat, das Exercitium Religionis, welches von dem Creditore darin ist eingeführet worden, und Anno 1618. und respectivè 1624. daselbst in voller Uebung gewesen, daselbst zu dulten keines weges gehalten seyn solle; sondern solches in sothanen Landen nach eigenem Belieben abstellen könne, und die Unterthanen mit dem Landes-Herrn sich wegen des öffentlichen Exercitii Religionis vergleichen sollen: wie das Exempel mit der **Bergstraße** solches ausweiset, als welche vigore *Artic. IV. §. Cum autem certæ &c.* von **Chur-Mayntz** wieder eingeführet worden; sondern deren Zugethane mit der Verordnung *dicti §phi. Quæ vero bona &c.* verb. *Quod non debeant cogi ad migrandum, neque deserendum Religionem, quam sub priori possessore*, Electore scilicet Palatino, *amplexi fuerant*, sich vergnügen und vorlieb nehmen müssen. Die Ursach aber dieser Special-Verordnung, oder Exception, quoad bona oppignorata, ist so wohl aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ selbsten, als auch aus denen gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten, oder Jure Justinianeo, offenkündig: Jenes, weil darinnen enthalten:

Quod

Quod Jus Reformandi Exercitium Religionis dependeat à Jure Territorii & Superioritatis, conf. *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* und also dem Domino oder Landes-Herrn solches zustehe. Nun ist aber der Creditor, qui in possessione pignoris ist, kein Landes-Herr, sondern nur ein bloser Inhaber des Unterpfandes; wie er derohalben dann auch *in dict. §. Quæ vero bona &c.* nur prior Possessor genannt wird; hat auch kein Jus Territorii, noch Superioritatis, als daß er etwa nomine Domini, hujusve Permissu, solches exerciret: dannenhero ihm auch kein Jus Reformandi in re aliena ist zugestanden. Diesem allen dann auch noch ferner beypflichtet, was *in dict. Artic. V. §. 14. A sola qualitate &c.* vers. *Sola Criminalis &c.* verordnet, quod, scilicet, Jus Retentionis, so einiger maßen mit dem Pfand-Rechte verglichen werden kan, non tribuat Jus Reformandi. Aus den allgemeinen geschriebenen Rechten aber ist sattsam bekandt, quod Creditor non habeat facultatem aliquid immutandi in re sibi oppignorata, maxime in præjudicium Domini proprietatis, eoque dissentiente. Derowegen quæ illicitè & contra dispositionem Legis diesfalls von demselben etwa vorgenommen worden, billig wiederum abzuschaffen und in vorigen Zustand alles zu setzen gewesen: Bevorab da in den geschriebenen Kayserlichen Rechten verordnet, quod, quando Commodatarius, re commodata, & Creditor re sibi oppignorata aliter utuntur, quam secundùm Pacta licebat, furtum committere dicantur, *§. 6. Furtum &c. Institut. de obligat. quæ ex delict. nasc.* Es bleibet demnach die in dem angezogenen *§. Quæ vero bona &c.* enthaltene Disposition, in terminis exceptionis, ob speciales rationes in der vorgedachten Richtigkeit fest bestehen; und wird dadurch die Regul, quoad casus non exceptos, mercklich bestättiget: Wie dann auch die Anfangs vorgekommene und vorausgesetzte *Ratio dubitandi IV.* hiermit

mit ihre völlige Abfertigung bekommt. Dann, woferne der offtangezogene *§. Quæ vero bona &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ* nicht de exceptione, seu speciali dispositione, circa res oppignoratas, sondern de constitutione universali sollte verstanden oder ausgeleget werden wollen: So würde der Status Anni 1618. & respectivè 1624. als das fundamentum totius Instrumenti Pacis Westphalicæ, und also auch dieses selbst dadurch gäntzlich umgestoßen, und auf einmal übern Hauffen geworffen; und könte solchemnach ein jedweder Successor diversæ Religionis, hujus Statum vom Jahr 1618. und 1624. ändern, das Exercitium seiner Unterthanen, welche es damals gehabt, willkührlich nehmen; und hätten sich sothane Unterthanen des Instrumenti Pacis Westphalicæ gar nicht zu erfreuen, sondern müsten sich mit demjenigen Vergleich, so sie mit ihrem Landes-Herrn eingehen würden, schlechter dings vergnügen. Quod, quia tot expressis textibus Instrumenti Pacis Westphalicæ, nec non unanimi tam Catholicorum, quàm Evangelicorum, sententiæ & opinioni, tum etiam observantiæ refragatur, nimiumque probaret, nihil omninò probat. Und derowegen ist die daraus fließende, und in *Ratione dubitandi IV.* vorausgesetzte Sententia absurda weiter anzuziehen, oder weitläufftiger aus einander zu wickeln, überflüßig.

Ratio decidendi VIII. Schließlich, und zum **Achten**, stehet sonderlich zu beobachten, daß inter Catholicos & Protestantes in dem Instrumento Pacis Westphalicæ gantz andere und sehr verschiedentliche Verordnungen gemacht und enthalten seyn, als inter Protestantes solos gelten, und pro norma, seu regula, angesehen werden sollten. Von den ersten, nemlich Römisch-Catholischen, wird in *Artic. V.* gehandelt; wie aus dessen Anfang, verbis: *Gravamina, quæ inter utriusque Religionis Electores, &c.* Item, *de iis, prout sequitur, conventum est &c.* zu ersehen: Wiewohl auch bißweilen, da die

die Materiæ connexitas solches veranlasset, als zum Exempel, circa Exercitium Juris Diœcesani ac Jurisdictionis Ecclesiasticæ, in §. 16. *Jus Diœcesanum &c.* verbis: *Quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, & seq.* so dann auch in puncto Deputationum extraordinariarum, in §. 18. *In Conventionibus, &c.* verb. *Si res inter Augustanæ Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur, &c.* inter solos Protestantes einige Verordnungen in *dict. Artic. V.* zu finden. Hauptsächlich aber, so viel das Jus Reformandi inter hos Protestantes solos betrifft, davon ist die deutliche Verordnung in dem *Artic. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ* enthalten und vorgeschrieben. Wann man dann diese beyde Articulos etwas näher betrachtet, und gegeneinander hält: So wird der Schluß gantz hell und deutlich geben, daß, gleichwie der Religions-Unterscheid unter den Protestirenden sehr geringe, zwischen ihnen aber und denen Römisch-Catholischen gar groß ist: Also auch die Macht und Gewalt in Religions-Sachen etwas vorzunehmen, oder zu verändern, zwischen den Römisch-Catholischen und Protestirenden oder Evangelischen, vielmehr eingeschräncket, oder genauer und schärffer in dem offtgedachten Westphälischen Friedens-Schluße gemacht worden, als zwischen den Protestirenden alleine; denen unter sich vieles ist zugelassen, so aber zwischen den Römisch-Catholischen und Protestirenden allerdings verbotten bleibet. Dieses nun näher darzuthun, so wird vorausgesetzet, was maßen aus obigen und vorhergehenden zur Genüge bekandt seyn werde, welchergestalt, **Erstlich**, inter Catholicos & Protestantes die Observantia, oder Status Religionis vom Jahr 1618. und respectivè 1624. als eine feste Regul oder Richtschnur sey gesetzet worden; nach welcher nemlich alles wiederum hergestellet, gerichtet, und auch dabey erhalten werden muß, biß man sich in Reli-

gions-Sachen anders wird verglichen haben. Diese scharffe Regul aber findet unter denen Protestirenden, ausser was in specie von der bereits in vorhergehendem gedachten Stadt **Oppenheim**, und denen darin wohnhafften Evangelisch-Lutherischen Bürgern und Einwohnern in *Artic. IV.* vers. *Augustanæ Confessionis Consortibus &c.* enthalten, keinen Platz; sondern es ist die darunter gemachte Verordnung viel glimpfflicher und gelinder. Dann in Ansehung dieser letztern, ist der Status Religionis, qualis fuit tempore Pacificationis Westphalicæ, nemlich zu den Zeiten des **Westphälischen Friedens-Schlußes**, *in Artic. VII.* ein-für allemal festgestellet und vorgeschrieben worden, verbis: *Ubi alterius partis Sacra exercitio publico de præsenti vigent, &c.* item in fine: *Eidem Religione addicti sint, quæ hoc tempore quolibet in loco publicè recepta est;* wie ingleichen auch, und zwar ad speciem zu gehen, wegen des **Hertzogthums Magdeburg**, so dann der **Fürstenthümer Halberstadt** und **Minden**, solches und ein gleiches in dem *Artic. XI. Instrum. Pac.* vers. *In his verò, &c.* verbis: *Augustanæ Confessionis exercitium, quale nunc ibi viget, maneat,* ist verordnet und ausdrücklich bestimmet worden. **Zweytens**, befindet sich, daß inter Catholicos & Protestantes der Status vom Jahre 1624. und respectivè 1618. so genau, scharff, und nachdrücklich gehalten werden muß, daß, wann schon vor dem Westphälischen Friedens-Schluße der Landes-Herr mit seinen Unterthanen sich wegen des öffentlichen, oder privati Exercitii Religionis, gütlich verglichen hätte, solches alles, in so weit es dem Religions-Stande, oder Observantz des Jahrs 1624. und respectivè 1618. zuwider, solle und müsse für null und nichtig erkläret werden, per textum expressum in *sæpè dict. Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* vers. *Pacta autem seq.* Hingegen aber ist viel milder, gelinder, und leidlicher, daß dergleichen

chen Vergleiche, zum Exempel, der Evangelisch-Reformirten Landes-Herren mit ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen, oder vicissim, für gut und bündig erkläret und gehalten werden, vermöge des bereits zum öfftern gedachten *Artic. VII.* verbis: *Salvis semper Statuum, qui Protestantes vocantur, inter se, & cum Subditis suis conventis Pactis, &c.* **Drittens**, wann ein Catholischer Fürst in einem Evangelischen Fürstenthum succediret, oder selbiges sonsten besitzet, und darin sich eine Universität, oder Hohe-Schule befindet, wie auch reciprocè, da ein Protestirender, oder der Evangelischen Religion zugethaner Fürst ein Römisch-Catholisches Land, und dergleichen Universität darinnen hätte, mag und kan der Landes-Fürst seiner Religion zugethane Professores selbst in Facultate Juridica & Medica, geschweige Theologica & Philosophica darin keines weges einsetzen, noch einführen, wann nicht selbige bereits im Jahr 1618. und respectivè 1624. in besagter Facultät gewesen: Wohlerwogen, daß die Bestellung der Schul-Bedienten nicht weniger, als der Kirchen-Bedienten, ein annexum Religionis, oder eine der Religion anklebende Sache ist; wie aus dem *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* vers. *Hoc tamen non obstante, &c.* solches zu ersehen, und zwar ins besondere aus den Worten: *Cujusmodi annexa habentur Institutio Consiliorum, Ministeriorum,* NB. *tam Scholasticorum, quàm Ecclesiasticorum.* Nun aber hat es mit denen annexis Religionis, quoad ejus Jura, eben dieselbe Beschaffenheit, als mit der Religion selbsten, *dict. vers. Hoc tamen non obstante, &c.* verbis: *Retineant etiam id imposterum, cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.* Also und solcher gestalt dann auch der Schluß von selbst ergibt, daß, gleichwie ein Römisch-Catholischer Fürst, an statt eines abgehenden Protestirenden, oder Evangelischen Pfarr-

Herrn

Herrn keinen Römisch-Catholischen Priester annehmen und wieder einsetzen könne noch möge, wie dieser Satz ohnstreitig ist, und als ausgemacht zugegeben und für gantz richtig angenommen werden muß; eben so wenig nach Abgang eines Protestirenden Professoris, oder andern Schul-Lehrers, einen Römisch-Catholischen Professorem, oder Schul-Lehrer anzunehmen, und zu setzen befugt sey; sondern er muß die Universität und Schule bey derselben Religion, und in dem Zustande, als wie sie im Jahr 1618. und respectivè 1624. gewesen, auch lassen: Wie es nicht weniger in dem Gegenfalle mit einem Protestirenden Fürsten, so ein Römisch-Catholisches Land, Universität, und Schulen überkommt, soll und muß gehalten werden. Es ist aber nur allein unter den Protestirenden ein mehreres zugelassen, und in dem offt besagten Instrumento Pacis Westphalicæ verstattet worden: Sintemal ein Evangelisch-Lutherischer Fürst und Landes-Herr, so da in eines Evangelisch-Reformirten Lande succediret, und darin eine Universität vorfindet, gleichwie auch im Gegenfall, wann ein Evangelisch-Reformirter Fürst ein Evangelisch-Lutherisch Land überkommt, und darin eine Evangelisch-Lutherische Universität und Schule ist: So ist ein solcher Fürst und Landes-Herr allerdings befugt und berechtiget, an statt deren in der Juristen- und Medicinischen Facultät Professorum, andere seiner Religion zugethane wiederum einzusetzen; die Theologische und Philosophische Facultät aber muß er in dem Stande, wie selbige zur Zeit des **Westphälischen Friedens-Schlußes** gewesen, lassen, wie solches der *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* in den Worten gantz deutlich lehret: *Professores Scholarum & Academiarum, Theologiæ & Philosophiæ non nisi eidem Religioni addicti sint, quæ hoc tempore*, scilicet Pacificationis, *quolibet in loco publicè recepta est.* Warum aber unter den Protesti-

testirenden auch die Philosophische Facultät unverändert derer in dem Jahre 1624. & respectivè 1618. dabey befindlich gewesenen Religions-Verwandten, nach Vorschrifft des angeführten Articuli VII. nothwendig bleiben müsse, und was die Ursach einer solchen Disposition wohl eigentlich seyn möge, solches habe ich allhier nicht zu untersuchen; wiewohl es sattsam bekandt ist, daß die Principia Philosophica nicht allerseits gleich; so dann auch in Historia Ecclesiastica, welche der Zeit allein bey dieser Facultät pflegte abgehandelt und vorgelesen zu werden, fürnemlich ratione priorum quatuor Seculorum die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Lehrer nicht gäntzlich einerley Meynung sind, und daher, um die aus denen vielerley Meynungen der eigensinnigen Gelährten, und nicht selten mit heßlichen Vorurtheilen und Hochmuth beladenen Lehrern gemeiniglich entstehenden Irrungen, mithin auch allen Haß und Zanck zu verhüten, für besser und zuträglicher ist gehalten worden, in diesem Stücke es bey dem Alten zu lassen. **Viertens**, muß dann auch der Landes-Fürst, unter Römisch-Catholischen und Evangelischen, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen mehrmalen gemeldet, den Statum Religionis vom Jahr 1618. und respectivè 1624. so steiff und fest unterhalten, daß er auch, selbigem Statu zuwider, seine Religion in einer Stadt, Flecken, oder anderem Orte, dabeneben nicht einführen, noch zulassen kan, nisi mutuo consensu, das ist, mit beyderseits Bewilligung inter Principem, aliosve Imperii Status, & Status suos Provinciales & Subditos; wie solches in *Ratione decidendi III.*, dahin man sich dießfalls beziehet, breiter ist ausgeführet worden, und ohne dem ex *alleg. Artic. V. §. Quantum &c.* vers. *Pacta autem seq.* zu erlernen stehet. Zwischen den Protestirenden aber hat man in dergleichen Fall die besagte Einwilligung gar nicht nöthig; sondern es mag, zum

Exempel, ein Evangelisch-Lutherischer Landes-Herr in einem Flecken, Stadt, oder Orte seines Landes, allwo bißhero der Evangelisch-Reformirten ihr freyes Exercitium Religionis alleine in Uebung gewesen, daferne sich eine Gemeinde seiner Religion darin befindet, und auch zugleich das Evangelisch-Lutherische Exercitium Religionis darin verlangen sollte, deren solches verstatten, nach Anweisung des *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* vers. *Si verò aliqua communitas &c.* ohne daß derer Land-Stände, oder Unterthanen Consens und Einwilligung dazu erfordert werde, noch deren Widersetzung solches etwa verhindern könne: Gleichwie dann auch ehedem in Sachen des Flecken **Liehr** wider und gegen **Ost-Frießland**, dieser Punct bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, auf beyderseits Partheyen gepflogene Handlungen, also ist erörtert und entschieden worden; und die Evangelisch-Lutherische in diesem besagten Flecken dadurch das freye Exercitium Religionis erhalten haben, und auch noch biß diese Stunde in dessen quasi-Possession geblieben. **Fünfftens**, wann ein Evangelisch-Lutherischer Herr in einem Reformirten Land succediret, oder gegen gesetzet, wann ein Reformirter Herr ein Lutherisches Land überkommt, hat derselbe die Macht einen Hof-Prediger, der die Sacra Religionis verrichtet, bey sich und in seiner Residentz zu halten; wie solches der vorangezogene *Artic. VII.* ergiebet: So aber zwischen Römisch-Catholischen und Evangelischen, nach Anweisung des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht ausdrücklich ist zugelassen, davon ich in der nachfolgenden **Zweyten Frage** specialius, und so viel als Raum und Zeit verstattet, ausführlich handeln werde. Andere dergleichen Exempel mehr vorjetzo zu übergehen: Sintemal diese *Ratio decidendi* ohne dem schon weitläufftiger, als man sich solche auszuführen vorgesetzet, ist gefallen;

len; so aber in Ansehung dessen geschehen, daß viele gelährte Publicisten die Decisa in *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* auch ad Romanos - Catholicos, und die in *Artic. V.* enthaltene Decisiones gleicher maßen nur allein inter solos Protestantes anziehen; andere aber in dem Irrthum stecken, als wäre inter solos Protestantes in einigen Puncten die Macht in Religions - Sachen etwas einzuführen, viel eingeschränckter, oder enger, als inter Romano - Catholicos & Protestantes, zum Theil nöthig gewesen. Endlich aber wiederum zum vorgesetzten Zweck zu kommen, ist aus solchen allen vorangeführten Gründen gantz unwidersprechlich zu schliessen, daß die Principes Protestantes diversæ Religionis à Subditis suis etiam Protestantibus seu Evangelicis gantz eine andere - und auch mehrere Macht in Religions - Sachen und Rebus Sacris haben, als wie die Römisch - Catholische Fürsten gegen Evangelische Unterthanen, oder ein Evangelischer Fürst und Landes - Herr in Subditos Romano - Catholicos; ohne daß ein Widriges, meines Ermessens und Beurtheilung nach, auch nur mit einem einzigen Exempel könne oder möge dargethan werden. Daraus dann auch das Argumentum à prohibitis von selbst folget; nemlich: Quod prohibitum est in Sacris, causisve Religionis, inter Protestantes solos, Dominum scilicet & Subditos diversæ Religionis, id multò magis prohibitum est inter Catholicos & Protestantes, Principem scilicet & Subditos. Seu quod Principi Reformato non licet in Subditos Lutheranos, id multo minùs licet Principi Romano - Catholico in Augustanos, vel Augustano Principi in Subditos Romano - Catholicos. Und solchem nach ist dieses die richtige Folge, daß, gleichwie ein Reformirter Landes - Fürst, dessen Land Evangelisch - Lutherisch ist, das Exercitium seiner Religion nicht ohne Unterscheid einführen kan, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen aus

dem *Instrumento Pacis Westphalicæ*, und zwar *Artic. VII. vers. Si verò communitas &c.* überzeugend ist dargethan und erwiesen worden, also auch vielweniger ein Römisch-Catholischer Landes-Fürst, welcher in einem Evangelischen Fürstenthumn succediret, sich dergleichen unterfangen möge: Gleichwie es dann auch mit denen **Braunschweig-Cahlenberg-Mecklenburg-Schwerin- und Sachsen-Lauenburgischen Fürstenthümern**, so da allesammt Catholische Herren und Landes-Fürsten entweder vormals gehabt, oder auch gegenwärtig noch haben, bißhero also ist gehalten worden, und annoch biß diese Stunde daselbsten observiret wird. Gleichwie solchem nach nicht minder die gesammte Evangelische Stände des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs in ihrer bey dem Regenspurgischen Reichs-Tag im Jahr 1654. wegen der Stadt **Hildesheim** geführten Klage gehaltenen außerordentlichen und separaten Zusammenkunfft, auch der von mir angezeigten Meynung gewesen; die **Chur-Brandenburgische** Herren Gesandte aber der Stadt **Hildesheim** in hypothesi zwar recht gegeben, diese Frage aber in thesi zu decidiren, oder ausdrücklich zu entscheiden, damalen, wegen gewisser Umstände, nicht dienlich, noch de tempore zu seyn, erachtet haben.

Resolutio Rationum dubitandi.

Responsio ad I. Rationem dubitandi.

DIesen in den vorangeführten Sätzen deducirten Rechts-Gründen mag und kan nicht im allermindesten widerstehen, was in den Rationibus dubitandi, und zwar gleich Anfangs in Ratione dubitandi I. widriges zu behaupten ist angeführet worden. Dann, so viel ins besondere den **Ersten Einwurff**, oder *Rationem I. dubitandi*, betrifft, läst man diesseits dahin gestellet seyn, wie weit einem Landes-Fürsten das Jus Reformandi, welches viele

viele Gradus, und einen grossen Inbegriff oder Laxität in sich hat, zustehe oder gebühre; und geben so wohl die Biblische, als andere Weltliche Historien genugsam an Tag, welchergestalt der Allmächtige GOtt diejenigen Könige, Fürsten, Landes-Herren, und Herrschafften, so sich ihrer, besonders der Religion betreffenden Gewalt gemißbrauchet, sammt ihren Nachfolgern, sehr hart gestrafet. Man mag sich aber bey weitläufftiger Anführung der Beyspiele, oder Exempel, vorjetzo nicht aufhalten: Sintemal die zum Vorwurff dieser Abhandlung vorausgesetzte Frage, nicht auf das gemeine Völcker-noch andere Rechte, sondern bloß und allein nur auf **den Westphälischen Friedens-Schluß vom Jahr** *1648.* gerichtet ist, mithin auch daraus die Decision, oder Spruch-Rechtens dieser Ration. dubitand. I. genommen werden muß.

Hierauf dann nun zum **Zweyten Einwurff** zu schreiten, so da aus dem besagten **Friedens-Schluße**, *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* worinnen denen Reichs-Ständen das Jus Reformandi, als ein Cohærens oder annexum Juris Superioritatis, gleich wie vormals, also auch noch biß auf den heutigen Tag, reserviret und vorbehalten wird, hat wollen, und auch vielleicht von einigen unrichtig informirten Rechts-Gelährten noch wohl jetzo möchte begründet werden: So muß man zuvorderst betrachten, daß selbige in dem angezogenen §pho enthaltene Regul zwar einen Schein der Richtigkeit zu haben scheine; jedoch aber die Anfangs-Worte des nächst darauf folgenden vers. *Hoc tamen non obstante, &c.* genugsam an Tag geben, daß die in dem angezogenen §pho enthaltene Regul viele Abfälle und Exceptiones habe, und daß darunter auch begriffen sey, was maßen inter Catholicos & Protestantes die Macht und Gewalt, eine andere Religion, als im Jahr 1618. und respectivè 1624. jedes Orts in Uebung und Ob-

Responsio ad II. Rationem dubitandi.

servantz gewesen, einzuführen, sey beschräncket worden. Und dieses weitläufftiger zu wiederholen, wird gantz überflüßig seyn: Sintemal aus denen hier vorangeführten *Rationibus decidendi* Sonnen-klar erhellet, was in dem besagten *Artic. V. Instrum. Pac. Westphal.* enthalten sey, und wie dessen Inhalt müsse erkläret werden, wann man nicht wider die vernünfftige Reguln einer gesunden Hermenevtic sich blindlings verstoßen wolle; und solchemnach will man, an statt einer weitläufftigen Wiederholung, zur Beantwortung der vorausgesetzten *Rationis dubitandi II.* sich nur lediglich und allein ad præmissas *Rationes decidendi* beziehen.

Responsio ad Rationem dubitandi III.

Der **Dritte Einwurff** scheinet zwar bey dem ersten Anblick von mehrerem Gewichte zu seyn; bey fernerem Nachsinnen und genauerem Betracht aber befindet sich, was gestalt deren in dem offtgedachten *Instrumento Pacis Westphalicæ* enthaltenen Restrictionum ohngehindert, das Jus Reformandi, Principibus competens, dannoch seine notabiles & reales Effectus, oder Würckungen, behalten habe. Dieses nun specialius und per omnes Partes darzuthun, ist die aus dem besagten *Instrum. Pac.* und zwar *Artic. VII. in fine*, erscheinliche Disposition zu bemercken, daß nemlich, außer denen drey Religionen im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche keine angenommen noch geduldet werden solle. Es hat demnach also ein jeder Landes-Fürst die Macht und Gewalt, alle fremde Religionen, vigore Juris Territorialis, & ab hoc dependentis Juris Reformandi, abzuschaffen, und in seinem Lande oder Gebiete nicht zu dulten. Man hat davon noch ein frisches Exempel in dem **Ertz-Bisthum Saltzburg**, woselbsten bereits im 1685ten Jahre, ohnerachtet der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände starcken Intercessionen bey Allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät, und des Herrn

Ertz-

Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Hochfürstlichen Gnaden, höchstgedachter Ertz-Bischoff dannoch die Einwohner **des Saltzburgischen Tefferecker Thals**, gleichwie auch nachhero im Jahr 1730. unter dem Vorwand, daß selbige **der Augspurgischen** *Confession* nicht zugethan, sondern andern Glaubens, ja Aufrührer und Rebellen wären, von Hauß und Hof, und also von ihrem Lande gewaltsam verjaget, auch aus solcher angeblichen Ursache die Commoda Juris Emigrandi, so in dem *Instrum. Pac. Westphal.* und zwar *Artic. V. §. 12. Quantum deinde*, &c. vers. *Quod si verò*, &c. item vers. *Conventum autem est, seq.* enthalten, aller hoher und kräfftiger Intercessionen ohnerachtet, ihnen gäntzlich versaget; wie solches aus der in des Fabri **Staats-Cantzley**, und Lünigs **Reichs-***Archiv*, auch dessen **Sammlung wohl-***stylisi***rter Schreiben, u. s. f.** enthaltenen gesammten Evangelischen Ständen Schreiben, und des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg darauf erfolgter Antwort, alles vom 1685ten und 1730., auch 1731ten Jahr, mit mehrerem zu ersehen; wie man auch dießfalls sich ad Acta Publica beziehet. Zum **Zweyten** bleibet nicht minder denen Reichs-Ständen, so etwa ehemals Land und Leute an andere ihre Mit-Stände versetzet, und inzwischen die Religion in sothanen versetzten Landen sich geändert, allemal frey, nach geschehener Wiedereinlösung ihr Exercitium Religionis daselbsten wieder einzuführen, und den andern, ohnerachtet daß dieselben im Jahr 1618. und respectivè 1624. in dessen Uebung, vel quasi Possessione gewesen, solches zu verbieten, und zwar krafft und vermöge des habenden Juris Territorialis, & huic annexi Juris Reformandi, wie dieses bereits in *Rationibus decidendi VII.* ex *Artic. V. §. 9. Quæcunque* &c. vers. *Quæ verò, seq.* ist angezeiget und weitläufftig genug deduciret worden. Die Würckung davon siehet und erkennet

man

man an der **Bergstraße**, so da ehedem an **Chur-Pfaltz** ist verpfändet gewesen. Dann, obwohl im Jahr 1618. das Exercitium Religionis Reformatæ daselbst privativè, oder allein, ist in Brauch und Uebung gewesen: So ist dannoch folgends, nachdemmal, Inhalts *Artic. IV. Instrum. Pac. Westphal. vers. 7. Cum autem, &c.* **Chur-Mayntz** selbigen Strich Landes wieder eingelöset, das Jus Reformandi darinnen solcher gestalt exerciret worden, daß nicht nur allein das Reformirte Religions-Exercitium daselbst ist gäntzlich aufgehoben, sondern auch nachhero, und noch jetzo, kaum die eine, oder andere einzele Evangelisch-Reformirte Familie mehr darinnen übrig gelassen worden. Jugleichen und für das **Dritte**, wo der Landes-Herr, und dessen Unterthanen, verschiedener Religion, als nemlich Evangelisch und Römisch-Catholisch seyn, die Evangelische Unterthanen zum Exempel aber im Jahr 1618. oder 1624. ihr Exercitium Religionis, weder öffentlich noch heimlich, in demselben Orte gehabt, ist der Landes-Herr, Krafft des habenden Juris Reformandi allerdings befugt, solche und dergleichen Unterthanen, wie bereits vorhin gedacht, aus dem Lande zu weisen; jedoch dergestalt, daß denenselben die Commoda Juris Migrandi, nach Vorschrifft des besagten *Artic. V. Instrum. Pac. Westphal. §. Quantum &c.* vers. *Quod si verò, & seq.* vorbehalten bleiben. Gleichergestalt bleiben auch die Effectus Juris Reformandi noch unter den Protestanten selbsten auf gewisse Weise und Maße: Als nemlich, wann ein Reformirter Fürst und Herr in ein Evangelisch-Lutherisches Land, oder im Gegentheil, wann ein Evangelisch-Lutherischer Fürst in einem Evangelisch-Reformirten Lande succediret, so hat derselbe Landes-Herr, vigore Juris Reformandi, freye Macht und Gewalt, imò, einen Hof-Prediger seiner Religion in seiner Residentz zu halten, auch secum, oder mit sich in dasselbe

Land

Land zu nehmen. 2dò. So eine Gemeinde, welche des Landes-Herrn seiner Religion zugethan, es begehret, mag und kan ein solcher Evangelischer Landes-Herr derselben Gemeinde, auf ihre eigene Kosten, eine Kirche und Schule zu bauen, und das Exercitium Religionis öffentlich zu üben, allerdings verstatten. Auch 3tiò, kan ein solcher Evangelischer Fürst und Landes-Herr bey der Universität eines solchen Landes die Juristen- und Medicinische Facultät mit seiner Religion zugethanen Personen besetzen; alles mehreren Inhalts des offt angezogenen *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* Sollte nun etwa einer oder ander hierwider einwenden und sagen, daß dieses geringe Sachen, und von der Würde nicht wären, daß man selbige ad Catalogum Jurium Reformandi brächte: So gebe ich demjenigen zur Antwort, daß es genug sey, daß die **hohe Herren** *Paciscenten* **des Westphälischen Friedens** es selbsten gethan, und oberzehlte Actus von ihnen unter die Jura Reformandi ausdrücklich sind gesetzet worden; wie die dürren Worte des besagten *Artic. VII. in med.* solches nach sich führen, und zwar verbis: *Ideo de Jure Reformandi inter utramque, scilicet Protestantium, partem ita conventum est, &c.* und darauf dann jetzt angezeigte Puncta nach einander folgen. Dannenhero kan dann auch das Jus Reformandi, Statibus Imperii Romano-Germanici, reservatum, licet multis modis restrictum, pro non ente, seu Chymæra, nicht gehalten werden: Sondern behält vielmehr, (1.) wider die im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche nicht zugelassene Religion; gleichwie auch, (2.) inter Romano-Catholicos & Protestantes; und endlich (3.) inter Protestantes solos seine völlige Krafft und Würckung. Es könten nun auch noch viel mehrere dergleichen Gründe hier beygebracht werden, wann diese in der Kürtze angeführte nicht schon an und vor sich selbst hinlänglich genug wären, die *IIItiam*

Rationem dubitandi völlig aufzuheben und gäntzlich aus dem Wege zu räumen; zumal da sothane *IIItia Ratio dubitandi* bereits durch die in den vorhergehenden *Rationibus decidendi* angeführte Gründe, und zu deren Erläuterung dienende Beyspiele oder Exempla, genug ist widerleget worden.

Responsio ad IV. Rationem dubitandi.

Hiernächst will ich mich auch bey der *IVta Ratione dubitandi* vorjetzo nicht länger aufhalten: Sintemal selbige in *Ratione decidendi VII.* genugsam ist abgelehnet worden; besonders da man überzeugend erwiesen, daß in dem offt-angezogenen verf. *Quæ vero &c. Artic. V. §. 9. Instrum. Pac. Westphal.* eine gantz singulaire oder absonderliche Verordnung, oder vielmehr eine Exceptio à Regula, enthalten sey; mithin die diesseits führende Meynung, **daß, nemlich, ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr, der einem Evangelischen Fürsten und Landes-Herrn** *in Principatu mere Evangelico succedi***ret, nach Vorschrifft des** *Instrumenti Pacis Westphalicæ*, **das völlige** *Exercitium* **der Römisch-Catholischen** *Religion*, **neben der Evangelischen, in solchem Fürstenthum einzuführen nicht berechtiget sey, wo nicht die übrige hohe Mit-Stände des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs, und die Stände und Unterthanen in sothanem Fürstenthum, darin ausdrücklich** *consenti***ret haben,** dadurch völlig und überzeugend bestättiget werde.

Zweyte Frage.

Quæstio II.

Wann ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr in einem Evangelischen Lande succediret, oder sonsten der Landes-Herr eine andere Religion, als seine Unterthanen haben, annimmt, ob

solchen Falls ein solcher Fürst und Landes-Herr zum wenigsten für sich das Exercitium seiner Religion im Lande haben könne, und möge?

Responsio.

Ob ein Fürst und Landes-Herr, in dem dieser **Zweyten Frage** enthaltenen Fall, das Exercitium seiner Religion für sich im Lande haben könne, davon befindet sich zwar in Instrumento Pacis Westphalicæ zwischen den Römisch-Catholischen, und Protestirenden oder Evangelischen, keine absonderliche Verordnung. Allein, wann man betrachtet, wie Christlich, und zumal nöthig es sey, daß ein Fürst und Landes-Herr, welcher Land und Leute regieren soll, gleichwohl auch seinen Gottesdienst dabey haben möge; und wann man daneben auch die in verschiedenen Fürstenthümern und Herrschafften bereits zur Gewohnheit und Observantz gewordene Weise einsiehet, und dabey erweget, quod optima sit legum interpres consuetudo: So will es das Ansehen gewinnen, als wäre die Dispositio *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* inter Protestantes solos, tacito Procerum Imperii ac Subditorum consensu, in hoc puncto, seu casu dicto, auch zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelischen extendiret und eingeführet worden; dem zufolge dann also einem Fürsten und Landes-Herrn, in dem obgesetzten Fall, Hof-Prediger, Priester, oder Capellan, secum, atque in Residentia sua, zu haben unverbotten bleibet. Und wiewohl diese in dem angezogenen *Artic. VII.* befindliche Wörter, von denen hohen Herren Paciscenten des Westphälischen Friedens, sehr bedächtlich sind gesetzet worden; dannoch aber einer zweiffelhafften Auslegung unterworffen sind, und daher wohl gar zum Mißbrauch könten gezogen werden: *Responsio ad II. Quæstionem.*

So will ich nur mit wenigem meine dabey führende Gedancken hiermit eröffnen. Solchem nach ist gleich Anfangs erscheinlich, daß zweyerley darunter verstanden, und zwey von einander unterschiedene Umstände begriffen werden; nemlich 1mò, secum, 2dò, atque in Residentia sua. Hierbey ist nun zum voraus dieses wohl zu bemercken, daß nicht alle Amt- und Jagd-Häußer, noch Kellereyen, oder Schäffereyen, und dergleichen Gebäude, sie mögen in Städten, Flecken, oder anderswo seyn, darin ein Fürst und Landes-Herr eine Zeitlang sich aufhalten, wohnen, oder selbige einer Verwittibten zum Wittibstuhl geben kan, für Residentz zu halten seyn, noch unter dem Wort, Residentia, können oder mögen begriffen werden; Anerwogen solcher gestalt in fraudem Legis durch das gantze Land, und überall in eines solchen Landes-Fürsten und Herrn seinem Gebiete, des Landes-Herrn seine Religion sicherlich könte eingeführet werden: Sondern Residentia ist nur allein, allwo ein Fürst und Landes-Herr seinen ordentlichen und gewöhnlichen Sitz und Wohnung, auch dabey seine bestellte Cantzley und Regierung hat. Wann demnach eine Residentz von solcher Qualität, und zwar nur eine, im Lande ist: So hat es dabey sein Verbleiben. Hat aber ein Fürst und Landes-Herr verschiedene Fürstenthümer und Herrschafften, und in einer jeden Herrschafft, oder Fürstenthum, eine besondere Residentz, wie auch Cantzley, oder Regierung: So bleibet ihm die Macht, daselbst einen Hof-Prediger, oder Priester beständig zu halten unbenommen. Wann aber der Fürst und Landes-Herr sich ausserhalb seiner Residentz, oder anderwärts in einer Stadt, Flecken, Amt- oder Jagd-Hauße aufhält: So kommt ihm das Wörtlein, *secum*, welches ein Adverbium motus à loco ad locum ist, und so viel heist, als **mit sich**, nur allein zu statten; das ist, er mag alsdann einen Hof-Prediger,

diger, oder Priester, cum Altari portatili, Römisch-Catholischen Gebrauch nach, seinen Gottesdienst zu verrichten, überall mit- und bey sich führen. Ein mehreres aber dabey einzuführen, ist zwischen denen Römisch-Catholischen und Protestirenden gantz unzuläßig; und zwar solches aus demjenigen Rechts-Grunde, so da bereits bey der vorhergehenden **Ersten Frage**, in *Ratione decidendi ultima*, ist ausgeführet worden: Videlicet, quod non est permissum, in puncto Religionis introducendæ, inter solos Protestantes; id neutiquam licet, nec permissum est, inter hos & Romano-Catholicos.

Dritte Frage.

Ob ein solcher Römisch-Catholischer Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landes-Herrn in Politicis **ohndisputirlich** succedi**ret, auch** vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ, Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia, **wie der hohe Vorfahrer, oder** Antecessor, **selbige gehabt und** exerci**ret hat, gleicher Weise** in Subditos Augustanos exerci**ren könne? Oder aber, ob die in dem Weltkündigen** Religions-**Frieden verordnete, und in dem besagten** Instrumento Pacis Westphalicæ **vom Jahr 1648. bestättigte** suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum in Evangelicos, **auch auf die Römisch-Catholische Weltliche Fürsten zu** extendi**ren und zu** applici**ren sey?** *Quæstio III.*

 Responsio.

Responsio.

Diese obige alternativè gesetzte, aber zu einem und gleichem Zweck abzielende, auch auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ restringirte Fragen, mit Vorbeygehung der etwa anzuführenden Rationum dubitandi, so da nöthigen Falls aus denen allgemeinen Rechten könten genommen werden, kürtzlich zu entscheiden, will ich den Vordersatz, oder die **Erste Frage**, negativè; den Nachsatz, oder die **Zweyte Frage** aber affirmativè beantworten: Und zwar solches aus nachfolgenden Ursachen:

Rationes decidendi.

Ratio deciden-di I. Weil **Erstlich**, ein Römisch-Catholischer Weltlicher Fürst und Herr universaliter des Exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ, & Jurium Episcopalium, nach Vorschrifft der Päbstlichen Rechte, gantz ohnfähig ist, und als ein Laicus, den geringsten Theil daran nicht haben kan; sondern in casum contraventionis, per excommunicationes ipso facto incursas, und dergleichen fulgura Papalia & Ecclesiastica gantz und gar davon ausgeschlossen bleibet, per vulgata & satis nota: So ergibt die natürliche Folge von selbst, daß ein solcher Princeps Laicus, propter exclusionem universalem, dergleichen Geistliche Jurisdiction in Subditos Protestantes sich nicht anmaßen könne noch möge, biß daß etwa von demselben eine exceptio à regula universali dargethan und erwiesen werde. Solchem nach hat auch in dem offt angeführten Instrumento Pacis Westphalicæ, in Ansehung eines Weltlichen Fürsten, seu quoad Principem Laicum Romano-Catholicum, eine suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ nicht verhänget werden können: Anerwogen, cum Princeps Laicus nullam habeat Jurisdictionem Ecclesiasticam; ideoque etiam sicuti quoad Ecclesiasticos factum, suspendi minimè potuerit Jurisdictio talis Ecclesiastica.

Und zwar solches **Zweytens**, so viel weniger, weil durchgehends in dem Religion-Frieden vom Jahr 1555. und in dem Instrumento Pacis Westphalicæ alle und jede Verordnungen dahin gehen, daß die Geistliche Sachen jedes Orts durch derselben Religion Anverwandte, oder Zugethane, administriret, anderer Religion Zugethane aber dazu nicht zugelassen werden sollen; wie ich solches in den nächstfolgenden Sätzen deutlicher anzeigen und darthun werde. Und ohne dem gibt die gesunde Vernunfft, wie sehr billig, gerecht, und heilsam es sey, daß eine jedwede in dem Heiligen Römisch-Teutschen Reich zugelassene Religion, durch solche derselben Religion zugethane Personen, und nicht durch andere, regieret werde. *Ratio decidendi II.*

Drittens, ist auch ausser allem Zweiffel, quod Exercitium Jurisdictionis Ecclesiasticæ, & Jurium Episcopalium sit de annexis Religionis. Nun aber ist, quoad hæc annexa, idem Juris, quod est circa Religionem ipsam, secundùm *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* vers. *Hoc tamen. seq.* Einfolglich, allwo im Jahr 1618. oder respectivè 1624. Jurisdictio Ecclesiastica, Juraque Episcopalia à Catholicis in Augustanos non fuerunt exercita, ibidem ne nunc quidem à Romano-Catholico exerceri poterunt. In mehrerer Betrachtung *Ratio decidendi III.*

Viertens, daß wann auch im Jahr 1618. oder 1624. einige Protestirende Unterthanen ihres Römisch-Catholischen Bischoffs und Landes-Fürsten Geistliche Jurisdiction erkannt haben, oder derselben unterworffen gewesen, gleichwohl nicht absolutè darunter verbleiben sollen; verum restrictivè in iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, *Artic. V. §. 16. Jus Diœcesanum, &c. in medio.* *Ratio decidendi IV.*

Wobey

Ratio deciden-di V. Wobey dann **Fünfftens**, auch insonderheit das Absehen und die Intention derer hohen Herren Paciscenten des Westphälischen Friedens zu untersuchen, und dabey zu bemercken stehet, daß, obwohl selbige mit den allernachdrücklichsten und schärffesten Expressionibus den Terminum vom 1ten Januarii, und respectivè vom gantzen 1624ten Jahr, quoad restitutionem Bonorum Ecclesiasticorum, mediatorum & immediatorum, in *dicto Artic. V. §. 3. Bona Ecclesiastica &c.* item *§. 9. Quæcunque Monasteria, &c. seqq.* gleichwie auch wegen des Exercitii Religionis & Jurium annexorum, in *dicto Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* vers. *Hoc tamen non obstante, & seqq.* ac generaliter in causis Ecclesiasticis & Politicis angesetzet, so gar, daß auch keine Pacta, Transactiones, Litispendentiæ, & Res judicatæ dawider gelten, noch angehöret werden sollen, die besagte hohe Herren Paciscenten jedannoch diesen Punct, daß nemlich die Römisch-Catholische Bischöffe und Landes-Fürsten Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia in Augustanæ Confessioni addictos exerciren und üben sollten oder mögten, für gantz unvernünfftig und höchst absurd gehalten; daß daher dieselbe auch solcher wegen in diesem Fall von dem so scharff gesetzten Termino abgegangen, exceptionem à regula gemacht, und mit großem Vorbedacht gesetzet und verordnet haben, daß obwohl ein jeder Theil, so wohl derer Römisch-Catholischen, als auch derer Protestirenden, in Ecclesiasticis, in Statum Anni 1624. plenariè restituiret seyn, und darin verbleiben sollte, dessen ohngeachtet, wann schon ein Bischoff, oder Römisch-Catholischer Landes-Fürst, Jura Episcopalia, & Jurisdictionem Ecclesiasticam, und zwar vor, oder aber im Jahr 1624. in Augustanæ Confessioni addictos exerciret hätte, solches dannoch einem solchen Römisch-Catholischen Landes-Fürsten, in so weit benommen, daß es hinfüro nur

in iis casibus, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, scilicet in exigendis Reditibus, Decimis, & Pensionibus geschehen, dabey aber solchen und dergleichen Protestirenden Unterthanen von ihrem etwa Römisch-Catholischen Landes-Herrn, er möge Geistlichen oder Weltlichen Standes seyn, nicht das allergeringste, so der Augspurgischen Confession, wie auch dem Gewissen zuwider wäre, injungiret oder anbefohlen werden solle; wie solches der *Artic. V. §. 16. Jus Diœcesanum, &c.* ausdrücklich bestimmet.

Sechstens, wolle man in Bedencken nehmen und erwegen, ob man auch einem Protestirenden Fürsten und Landes-Herrn, da nemlich ein Römisch-Catholischer Weltlicher Fürst abgehen, und demselben ein Protestirender, oder Evangelischer Herr in der Regierung eines gantz Römisch-Catholischen Landes succediren sollte, ob man diesem, sage ich, auch Jurisdictionem Ecclesiasticam in Romano-Catholicos wohl jemalen zugestehen oder einräumen würde? Wahrlich! die Römisch-Catholischen werden dieses denen Protestanten, oder Evangelischen, in Ewigkeit nicht zugeben, noch zugestehen: Derowegen werden selbige auch im widrigen Fall sich nach der Billigkeit entsinnen und bedencken, daß ein jeder vernünfftiger Mensch alsdann urtheilen und sagen würde: Quod æquum judicant pro se, non debent iniquum judicare contra se, conf. *tot. tit. ff. Quod quisque jur. in alter.* Zumal da in dem Instrumento Pacis Westphalicæ mit dürren Worten ist vorgeschrieben worden: *Inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, æqualitas debet esse exacta mutuaque, ita ut, quod* NB. *uni parti justum est, alteri quoque justum sit:* vid. *Artic. V. §. 1. Transactio, &c.* Und obwohl dawider eingewendet werden dörffte, daß die Catholici Seculares selbst keine Jurisdictionem Ecclesiasticam

Ratio decidendi VI.

hätten, wie die Evangelische Fürsten; sondern die Geistliche Jurisdiction von dem Episcopal-Rechte abhienge, mithin die Evangelische Unterthanen so wohl, als wie die Römisch-Catholische, der Bischöfflichen Jurisdiction, oder dem so genannten Krumstab, unterworffen wären: So ist dannoch hier wiederum zu betrachten, welcher gestalt

Ratio deciden-di VII. Zum **Siebenten**, nicht allein schwerlich in dem gantzen Heiligen Römisch-Teutschen Reich einige Exempel zu finden, allwo die Römisch-Catholisch-Geistliche, quoad Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia, Evangelischen Fürsten und Weltlichen Landes-Herren unterworffen seyn; sondern es gehen vielmehr selbige so weit davon ab, daß, wann ein Protestirender Fürst, oder Evangelischer Landes-Herr denen Römisch-Catholischen in einem Orte ihr Exercitium Religionis, da sie solches im Jahr 1624. etwa nicht gehabt, aus bloßer Gnade zuläst, die dazu erforderte und bestimmte Geistliche alsobald unter eine andere Jurisdictionem Ecclesiasticam ac Diœcesin gezogen werden, und den Evangelischen Landes-Herrn, welcher sie aus lauter Gnade angenommen, als davon man an die auf **Nordstrande** im **Hertzogthum Hollstein-Schleßwig**, von Allerhöchst-Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck und Norwegen, aus Allerhöchst Königlicher Clemence aufgenommene Römisch-Catholische Unterthanen, ein gantz neues Exempel hat, auch in andern Sachen, die nicht zur Geistlichen, sondern schlechterdings zur Weltlichen Jurisdiction gehören, nicht erkennen wollen, mithin einem solchen Evangelischen Landes-Herrn gleichsam Statum in Statu zu formiren anfangen.

Ratio deciden-di VIII. Ferner und zum **Achten**, ad speciem zu gehen, so ist auch wohl zu erwegen, daß die hohe Herren Paciscenten das Exercitium Jurium Episcopalium, & Jurisdictionis

nis Ecclesiasticæ keinem Romano-Catholico Principi in Protestantes, nec Protestanti in Catholicos zugeben noch verstatten wollen. Und solches haben Dieselbe mit der Verordnung wegen des **Stiffts Oßnabrück**, in *Artic. XIII.* vers. *Sextò*, *&c.* genugsam an Tag gegeben; als worin deutlich enthalten, daß, wann der zeitliche Bischoff und Landes-Fürst daselbst der Evangelischen Religion ist zugethan, alsdann **der Ertz-Bischoff von Cölln**, als Metropolitanus, die Jura Episcopalia in Catholicos in dem **Stifft Oßnabrück** exerciren möge; und solcher wegen auch daselbst von dem **Ertz-Bischoff von Cölln** der Weyh-Bischoff verordnet, und das Official-Gericht bestellet wird; gegen die Protestirende oder Evangelische aber sothane Geistliche Jurisdiction gäntzlich aufgehoben seyn sollte, wie die Worte in dem besagten *Artic. Planè sublata esto*, deutlich genug anzeigen, da doch in dem vorhergehenden *Artic. V. §. 16. Jus Diœcesanum*, *&c.* nur gesetzet war: *Suspensa esto.* Hingegen aber, quoties Catholicus Episcopus Osnabrugensis rerum potitur, NB. nihil omninò in Augustanæ Confessioni Sacra arroget sibi Juris aut obtineat. Wodurch dann also dieser Punct deutlich genug entschieden ist. Und schaffet demnach nichts, was dawider etwa könte oder mögte angeführet werden, daß es nemlich mit dem **Stifft Oßnabrück** eine gantz sonderbare Beschaffenheit habe, derohalben auch diese vorangeführte Verordnung ad alia nicht könne noch müsse gezogen werden: Maßen quoad Jura circa Sacra, & Jurisdictionem Ecclesiasticam, eadem undequaque subest decidendi ratio. Und ist aus denen vorhergehenden *Rationibus decidendi ad Quæstionem Imam*, und insonderheit aus der *I Vta & Vta Ratione*, überzeugend zu erkennen, daß sothane Verordnung universalis, und diese von dem ausdrücklich gedachten **Stifft Oßnabrück** nur ein Exempel davon

 sey:

sey: Gleichwie vielmals, non obstante universali dispositione, omnis dubitationis tollendæ causa, noch specialiter viele Sachen und Puncta, quæ sub generali comprehensa erant, sind angeführet und decidiret worden. Noch weniger stehet in Consideration zu ziehen, was ferner ex adverso pfleget angezogen zu werden: Nemlich, daß der §. 16. *Jus Diœcesanum*, *&c. dict. Artic. V.* nur allein verordne suspensionem Jurisdictionis Ecclesiasticæ Archi- & Episcoporum Catholicorum in Augustanos; keines weges aber quoad Catholicum Principem Secularem, qui Protestanti Principi in Evangelico Principatu succedit, könne noch müsse appliciret werden: Sintemal bey diesem die Regul: Qui succedit in locum, succedit in Jus, bestehen bleibe. Ich antworte aber hierauf, und sage, imò. daß diese Regul ihren Abfall habe in Muneribus Personalibus. Dann, woferne ein Fürst, Graf, oder Herr, welcher seine à Majoribus devolvirte Fürstenthümer und Länder besitzet, zugleich auch anderwärts ein Ertz-oder Bischoff wäre, würden die Agnati, nach seinem Absterben, zwar in denen Alt-Vätterlichen Erb-Ländern, mit nichten aber in den Ertz-oder Bischoffthümern succediren können. 2dò. Widerstehet allhier die incapacitas Personæ: Zumalen wie bereits in *Ratione decidendi I.* gemeldet, Princeps Laicus, secundùm scita Juris Canonici, & Principia Catholicorum, est omninò incapax, seu inhabilis exercitii Jurium Episcopalium. Dannenhero es auch, zumal in tam apertis & claris, gantz unnöthig, ja sehr lächerlich würde gewesen seyn, ipsorum Jurisdictionem Ecclesiasticam, seu Jura Episcopalia suspendere, quæ nunquam habuerunt, aut quorum incapaces & inhabiles sunt. 3tiò. Meldet auch der Textus in *dict. §. 16.* nicht in specie de Archi- & Episcopis; sondern in genere de Catholicis & Augustanis, verbis: *Jus Diœcesanum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum*

omni-

omnibus suis speciebus, *contra Augustanæ Confessionis Electores*, *Principes*, *Status*, *eorumque Subditos*, NB. *inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos suspensa esto.* Daß demnach also cæteris paribus, sub vocabulo, *Catholicos*, auch die Catholici Principes Seculares allerdings können und müssen verstanden, mithin dieses gantz füglich *pro Ratione decidendi IX.* möge angezogen werden.

Dem dann folgends zum **Zehenten**, um die jetzo angeführte *IV. V. & VIII. Rationem decidendi* mit mehreren Rechts-Gründen zu bestärcken, und diese Sache noch klärer zu machen, auch beyzufügen stehet, was maßen ein Römisch-Catholischer Ertz- oder Bischoff, als ein regierender Landes-Herr, nicht nur allein den so genannten Krumstab, sondern auch den Degen führet, und solchem nach duplicem personam, nimirum Ecclesiasticam & Secularem repræsentiret. Daher würde folgen, daß wann ihm in der ersten Qualität alleine, die Jurisdictionem Ecclesiasticam zu exerciren etwa benommen wäre, ihm dannoch frey bliebe, als einem Weltlichen Fürsten, die Jura Episcopalia in Augustanos zu exerciren. Allein, weil die hohe Herren Paciscenten des Westphälischen Friedens es indistinctè verbotten: So ist um so deutlicher daraus zu ersehen, quod nullatenus voluerint, qualemcunque Catholicum in Augustanos, vel Augustanum in Catholicos Jurisdictionem Ecclesiasticam exercere. *Ratio decidendi IX. & X.*

Dazu kommt dann auch noch zum **Eilfften**, bey tiefferem Nachsinnen der Sache noch dieses, daß in dem jetzt gemeldten **Stifft Oßnabrück** die in der Succession alternirende Catholische und Evangelische oder Protestirende Bischöffe und Fürsten einander nicht in Juribus Episcopalibus, seu Jurisdictione Ecclesiastica, sondern nur allein in merè Secularibus, ac Politicis tantum succediren. Welches auch unter andern hieraus klärlich erhellet, daß nach *Ratio decidendi XI.*

Anleitung des obgedachten *Artic. XIII. §. Sextò*, *&c. Instrumenti Pacis Westphalicæ*, so bald ein Römisch-Catholischer Bischoff und Fürst verstirbet, die Jura Episcopalia in Catholicos nicht auf den folgenden Evangelischen Bischoff und Landes-Fürsten, sondern omnium horum dispositio, auf **den Ertz-Bischoff zu Cölln**, als Metropolitanum fallen und devolviret werden. Hingegen aber, da ein Protestirender Bischoff und Fürst abgehet, der Römisch-Catholische Successor in Augustanæ Confessioni addictos, eorumque Sacra, nihil sibi arrogare aut obtinere potest Juris Ecclesiastici, seu Jurisdictionis Ecclesiasticæ; Sondern es muß ohne Zweiffel so lange der Römisch-Catholische Bischoff, wie heutiges Tages in dem **Stifft Oßnabrück**, regieret, die Cura Sacrorum, und das Exercitium Jurium Episcopalium etwa einem verordneten Consilio, oder Consistorio Ecclesiastico Evangelico allein obliegen. Diesem nach, da die alternirende Successiones bloß und allein in Secularibus & Politicis geschehen, (dahin auch die Worte in *dict. §. Sextò*, *&c.* verbis: *Cætera Superioritatis & Regiminis Jura, in Civilibus & Criminalibus, Augustanæ Confessionis Episcopo, juxta Capitulationis Leges, illibata permaneant*, abzielen) findet sich auch dabey dieser Casus und Decisio in terminis: Videlicet, quando Secularis Princeps Catholicus succedit Evangelico in Principatu, quod ipse Catholicus in Augustan. Confession. Sacra, & consequenter in Subditos, quoad Ecclesiastica, nihil sibi arrogare aut obtinere possit Juris aut Jurisdictionis Ecclesiasticæ. Daß nun auch dieses kein special- oder absonderliches Werck in dem offt-angeführten **Stifft Oßnabrück**, sondern allerdings universal sey; solches ist bereits vorhin bey der **Ersten Frage**, in *Ratione decidendi IV. & V.* gleichwie auch in der hiernächst vorhergehenden *Ratione decidendi VIII.* ausführlich gewiesen und überzeu-

gend

gend dargethan. Womit ich dann nun endlich diese zwey alternativè vorgetragene Fragen beschliesse; und die darauf respectivè negativè und affirmativè gegebene Antwort genugsam bestättiget, und behörig ausgeführet zu seyn erachte: Wiewohl sonsten aus dem auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1555. geschlossenen *Religion*-**Frieden**, und der darauf gefolgten Observantz, wie auch aus dem **Westphälischen Friedens-Schluß** vom Jahr 1648. dafern es nöthig und erforderlich, und die vorgesetzte Kürtze solches verstattete, noch ein mehreres könte beygebracht und angeführet werden.

Jedoch aber muß ich allhier zum Beschluß noch die Frage berühren: **Ob** nemlich **von Allerhöchst-Römisch-Kayserlicher Majestät, folglich von dem Reichs-Hof-Rath, oder aber von denen höchst- und hohen Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tag, dergleichen vorangeführte** *Religions*-**Strittigkeiten untersuchet und entschieden werden müssen?** Ohne andere, theils gantz unrichtige, theils, gleichwie der, von dem Herrn Geheimen Rath Moser *in Compendio Juris Publici lib. 4. cap. 15. §. 31. pag. m. 426. & cap. 19. pag. m. 469.* diese Materie betreffend gegebene Unterricht, auf Schrauben gesetzte Meynungen verschiedener Publicisten anzuführen, will ich, an statt sothane Frage, die ich nächstens in einer besondern Abhandlung auseinander wickeln und behörig ans Licht stellen werde, vorjetzo zu beantworten, nur **den geehrten Leser** auf die in des Fabri **Staats-Cantzley** *tom. 66. cap. 3. pag. 61. tom. 67. pag. m. 17.* **Reichs**-*Fama tom. 13. cap. 5. pag. m. 127. Elect. Jur. Publ. tom. 9. pag. m. 253.* und so mehr, enthaltene gründliche Deductionen, besonders auf das sub dato 4. April. 1750. emanirte, und am 14. Maji ejusdem Anni, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, von **Chur-Sachsen** ad Dictaturam gebrachte,

an

an **Allerhöchſt-Römiſch-Kayſerliche Majeſtät**, von dem Corpore Evangelicorum, das von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, in Sachen des Pfarrers zu Hildesheim, Dr. Gläſners, ſich angemaßete Erkänntnüß betreffend, gerichtete Schreiben, nebſt der ab Seiten des Königs in Preußen und Königs von Groß-Brittannien Majeſtät pro Memoria ertheilten Beylage ſub A. und endlich auf die von dem Stryck, Bœhmer, Lyncker, Titio, Fleiſcher, und anderer gründlich gelährten Männer ihre, dieſe Materie angehende Schrifften, wie auch auf des Herrn Geheimen Rath Moſers ſeine **Hiſtoriſch-Rechtliche Betrachtung des** *Recurſus* **von denen Höchſten Reichs-Gerichten an den Reichs-***Convent*, verweiſen, und hiermit ſchließlich nur noch anzeigen, daß ich in dieſen Blättern allein habe erweiſen und darthun wollen, was maßen ich in alle Wege und Weiſe ſchuldigſt beobachte, was die Kayſere Theodoſ. & Valent. *in l. unic. Cod. de Profeſſor. qui in urbe &c.* geſchrieben: Juriſperitus laudabilem in ſe probis moribus vitam eſſe monſtret; & docendi peritiam, facundiam dicendi, interpretandi ſubtilitatem, copiamque diſſerendi habere debet.

SOLI DEO GLORIA.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vetter, Johann Friedrich,

Rechtliches Bedenken über drey wichtige, die Religions-Freyheit in dem H. R. Teutschen Reiche betreffende Fragen Aus d. instrumento pacis Westph. erwiesen u. abgefaßt

Wetzlar 1752

4 Diss. 984#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10670637-6
VD18 1475133X-001